Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

FALLSTATISTIK 2013 – 2018

Stand: Dezember 2018

FALLPORTRAITS
EINBLICKE IN UNSERE ARBEIT
STIMMEN VON BETROFFENEN

INHALT

Einführung...5

Ombudschaftliche Arbeit in Sachsen – Geschichte – Einblicke – Erste Erkenntnisse...7

Die Ambivalenz ombudschaftlicher Beratung: zwischen Klienteninteresse und rechtlichen Grenzen...12

Entwicklung der Beratungsanfragen...15

Falldarstellungen...19

Wer wendet sich an die Ombudstelle?...25

Woher wissen die Betroffenen vom Beratungsangebot?...29

Ein typischer Beratungsverlauf...31

Themen in der Beratung...33

Wie berät die Ombudstelle?...36

Erfolge und „Zufriedenheit“...40

Zusammenarbeit mit dem ASD...44

Systematische Ableitung – was muss wer verändern?...46

Wer berät im KJRV? – Interview mit einer Beraterin...56

Wir suchen Berater_innen!...60

Impressum...63

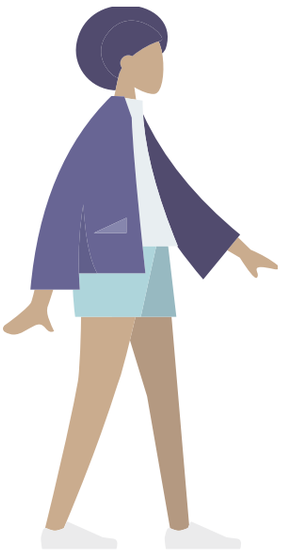

EINFÜHRUNG

Seit mittlerweile über fünf Jahren bietet der Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. (KJRV) kostenfreie und vertrauliche Beratungen für Menschen an, die in Konflikt geraten mit Jugendämtern und freien Trägern. Ziel ist es, gerechte Einigungen in Einzelfällen zu erreichen. Es braucht solche unabhängigen Beratungsangebote in der Jugendhilfe aus drei Gründen:

1. Ratsuchende befinden sich in einer strukturellen Unterlegenheit, wenn sie mit dem Jugendamt zu tun haben – wir sprechen von „struktureller Machtasymmetrie“: Sie sind nicht im selben Maße wie die Sozialarbeiter_innen beim Jugendamt in der Lage, über Sprache, Habitus und Rechtskenntnisse zu ihren Rechten zu kommen. Sie sind abhängig vom good-will der Sozialarbeiter_innen.

2. Die Jugendämter sind aus vielerlei Gründen unter Druck und haben so weniger Zeit für aufklärende Gespräche und die Suche nach für alle Seiten akzeptablen Lösungen. Dadurch entstehen mitunter Unzufriedenheit und das Gefühl, als Betroffene nicht ernst genommen und gehört zu werden.

3. Zunehmend stärker sind Menschen bereit, sich über, aus ihrer Sicht, ungerechte Behandlung und die Vorenthaltung von Rechten zu beschweren. Vor dem Hintergrund zunehmend restriktiver Leistungsgewährung in der Jugendhilfe ist das auch zu begrüßen.

Als der KJRV im Jahre 2012 seine Arbeit aufnahm, war nicht klar, ob es tatsächlich gelingen würde, eine Ombudstelle für die Jugendhilfe in Dresden und Umgebung aufzubauen, es war nicht klar, ob sich Betroffene tatsächlich melden würden. Und außerdem war nicht klar, wie die beteiligten Jugendämter auf unsere Gründung reagieren würden. Mittlerweile ist klar: Der Bedarf ist da, Ratsuchende melden sich in großer Zahl und in den Jugendämtern wird die ombudschaftliche Beratung durch den KJRV als hilfreich für die Klärung von Konflikten angesehen. Seit 2016 existiert eine zweite

Beratungsstelle für Leipzig und die angrenzenden Landkreise.
Zum zweiten Mal legt der KJRV nun eine Fallstatistik vor. Auf Grundlage der Daten aus den Jahren 2013 – 2018 haben wir Erkenntnisse zusammengetragen, die helfen können, die Kinder- und Jugendhilfe qualitativ weiter zu entwickeln. Wir sind im Gespräch mit den Jugendämtern und mit freien Trägern, um die Erkenntnisse aus der Beratung in den Fachdiskurs zu tragen. Hierzu tragen auch die Fachtagungen, Beiträge in Fachzeitschriften und unsere jährliche Fortbildungsreihe bei.

Unterstützung erfahren wir von vielen Seiten: Das Land Sachsen fördert die „Fachstelle ombudschaftliche Arbeit in Sachsen (FOSA), die Jugendämter der Städte Dresden und Leipzig fördern unsere Arbeit, die Drosos Stiftung, Aktion Mensch, das Deutsche Kinderhilfswerk, die Outlaw-Stiftung und weitere Stiftungen fördern Projekte, die wir v.a. mit Ratsuchenden und Betroffenen durchführen. Für alle diese Unterstützung sind wir dankbar.
Die eigentliche Beratungsarbeit leisten im Verein die ehrenamtlichen Berater_innen, die ihre Zeit und ihr Wissen für Menschen zur Verfügung stellen, die sich im Konflikt mit der Jugendhilfe befinden. Ihnen gilt unser großer Dank.

Angesichts der zunehmenden Beratungsanfragen und angesichts der regionalen Ausbreitung auf ganz Sachsen sind wir ständig auf der Suche nach ehrenamtlichen Berater_innen. Helfen Sie uns, mit Ratsuchenden gemeinsam gute Lösungen für Hilfeprozesse in der Jugendhilfe zu erringen. Melden Sie sich bei uns.

OMBUDSCHAFTLICHE ARBEIT IN SACHSEN – GESCHICHTE –EINBLICKE – ERSTE ERKENNTNISSE

Was tun, wenn sich die Berichte häufen, dass Eltern und Kinder nicht die Hilfen vom Jugendamt bekommen, die ihnen zustehen? Was tun, wenn zunehmend mehr Eltern in Konflikten mit dem Jugendamt nicht weiterkommen? Was tun, wenn die Jugendhilfepraxis von Rechtsbrüchen und rigider Leistungsgewährung berichtet? In Sachsen hat sich im Jahre 2012 ein Verein gegründet, der ombudschaftliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe anbietet: ehrenamtlich und kostenfrei für die Ratsuchenden.

DER VEREIN

Zurzeit besteht der Verein aus 58 Mitgliedern. Dazu gehören aktive Fachkräfte der Jugendhilfe, Wissenschaftler_innen, pensionierte Fachkräfte, Jurist_innen, Careleaver und Studierende der Sozialen Arbeit. Insgesamt zwanzig ehrenamtliche Berater_innen stehen für die ombudschaftliche Arbeit zur Verfügung. Seit Gründung des Vereins der Beratung haben sich 600 Menschen an den Kinder- und Jugendhilferechtsverein gewandt und um Hilfe nachgefragt.

OMBUDSCHAFTLICHE BERATUNG

Mit dem Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. – Mitglied des Paritätischen Sachsen - gibt es seit reichlichen sechs Jahren in Dresden und Leipzig sowie den jeweils angrenzenden Landkreisen eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit „unerfüllten Hilfebedarf“ im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Ratsuchende können sich kostenfrei an die unabhängige Ombudsstelle wenden, wenn es darum geht, Entscheidungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes einzuschätzen, herbeizuführen oder diesen zu widersprechen. Erfahrene Fachkräfte informieren über den rechtlichen Rahmen und das Verfahren im Hinblick auf die konkrete Situation der Ratsuchenden. Sie zeigen Handlungsmöglichkeiten auf. Je nach Bedarf begleiten sie im Einzelfall auch die Hilfesuchenden zu Gesprächen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, um die Geeignetheit einer angestrebten Hilfe zu unterstreichen und Entscheidungen auf den Weg zu bringen, die alle Seiten mittragen können.

Ein Beratungsfall wird im Tandem von zwei Berater_innen bearbeitet. In der Regel finden dann in der Folge mehrere Gespräche statt. Dabei geht es in der ombudschaftlichen Arbeit darum, die Ratsuchenden aufzuklären über ihre Rechte, sie zu informieren über das Hilfeplanverfahren und sie zu stärken, ihre Anliegen stärker selbst vorzubringen.

DER HINTERGRUND: ASYMMETRISCHE BEZIEHUNGEN

Beziehungen zwischen professionellen Helfer_innen (Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter) und Hilfesuchenden (Kinder, Jugendliche, Eltern) sind per se asymmetrisch aufgebaut. In aller Regel verfügen Hilfesuchende über wesentlich andere Voraussetzungen als professionelle Helfer innen, die mit ihrem Status, ihrem Habitus, ihrer Amtsfunktion, ihrer Sprachgewandtheit und ihrer Selbstsicherheit in der Regel deutlich wirkmächtiger auftreten. Hilfesuchende dagegen befinden sich in der Regel an der Grenze ihrer Belastbarkeit, auf der Suche nach Hilfe, plagen sich mit Versagensgefühlen und Situationen des Scheiterns. Damit sind sie hoch belastet und bringen i.d.R. nicht dieselbe Souveränität mit wie professionelle Helfer_innen. Jugendamts-Fachkräfte oder Beschäftigte bei freien Trägern wiederum treiben andere Themen um: Die von den Hilfesuchenden erwünschte Hilfe muss geeignet und notwendig sein. Sie soll einen bestimmten Rahmen nicht überschreiten, muss voraussehbar erfolgreich sein, von der Leitung genehmigt werden und also insgesamt gut begründet sein.

In dieser Melange von Motiven, Sorgen und Bedrängungen reagieren beide Seiten unterschiedlich und manchmal mit geringem Verständnis für die Themen der anderen Seite. Da es bei der Einleitung, der Verlängerung oder dem Abbruch von erzieherischen Hilfen um die Abwendung von Notlagen, aber auch um den entsprechenden Kostenaufwand geht, ist es sinnvoll, Hilfesuchenden eine ombudschaftliche Beratung anzubieten.

DIE FACHSTELLE FOSA

Um die Arbeit der ehrenamtlichen Berater_innen zu unterstützen und weiterzuentwickeln, erhält der Verein seit 2017 öffentliche Förderung durch das Land Sachsen und die Städte Dresden und Leipzig. Es geht in der Arbeit der Fachstelle darum,

- die ombudschaftlichen Beratungen zu koordinieren und damit weiter verstetigen,
- das Beratungsangebot perspektivisch auf ganz Sachsen auszudehnen,
- das Beratungsangebot bekannter machen und neue Berater(innen) gewinnen,
- die Beratungsthemen zu evaluieren und Rückschlüsse auf Veränderungsbedarfe zu ziehen,
- die Jugendämter zu beraten,
- über Fachtagungen und Seminarreihen den Fachdiskurs in der Kinder- und Jugendhilfe zu bereichern und
- Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe bekannter zu machen.

Darüber hinaus betreibt der Verein drei weitere Projekte, die sich an die ombudschaftliche Beratung anschließen:
Mit dem Careleaver-Projekt sollen Verbesserungen für jene erreicht werden, die (meist schon mit 18 Jahren) die Heime, Wohngruppen und Pflegefamilien der Kinder- und Jugendhilfe verlassen müssen.
Mit dem Löweneltern- Projekt sollen Formen gefunden werden, wie Eltern, die mit der Kinder- und Jugendhilfe im Kontakt sind, ihre Sichtweisen und Erfahrungen mit der Jugendhilfe in den Fachdiskurs einbringen können.

Mit dem Projekt BeMiBe Leipzig existiert seit 2017 eine externe Beschwerdestelle für Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Jugendhilfeeinrichtungen und –diensten, die von Kindern, Jugendlichen und Eltern angesprochen werden kann, wenn es Beschwerden zur Arbeit von Einrichtungen gibt.

ERKENNTNISSE AUS DER BERATUNG

Seit Beginn der Beratungstätigkeit steigen die Beratungen kontinuierlich an. Bisher haben sich dokumentiert insgesamt 600 Menschen an die Ombudstelle gewandt. Dazu kommt eine unbestimmte Zahl von nicht-dokumentierten Anfragen von Ratsuchenden und Fachkräften. Pro Jahr erreichen uns so über 170 Anfragen.

Die Beratung im KJRV wird in der Regel als hilfreich von den Ratsuchenden empfunden. Viele Ratsuchende kommen mit konkreten Fragen um ihre Rechte im Hilfeplanverfahren, viele wollen sich allgemein im Umgang mit dem Jugendamt beraten lassen, manchmal auch kommen Menschen mit sehr konkreten Vorstellungen, welcher Art Hilfe ihnen zustehe. Nicht immer können die Vorstellungen der Ratsuchenden von den Berater_innen fachlich mitgetragen werden, häufig ändern sich die Vorstellungen bei den Ratsuchenden auch im Laufe des Beratungsprozess. In den allermeisten Fällen sind die Ratsuchenden mit der Beratung im KJRV zufrieden. Sie machen ihre Zufriedenheit häufig nicht am Ergebnis fest, sondern am Prozess: Sie haben den Eindruck, ihnen hätte jemand einfach mal zugehört und hätte ihre Position versucht zu verstehen. Außerdem fühlten sie sich gut aufgeklärt über ihre Rechte. Häufig wurden Entscheidungen des Jugendamtes erklärt und dann von den Ratsuchenden verstanden. In einigen Fällen sind Berater_innen zu Gesprächen mit dem Jugendamt mitgegangen. Ratsuchende berichten dann, dass das Klima in den Gesprächen sich ändert, wenn ein_e Berater_in des KJRV anwesend ist.

Deutlich wird aus der Zusammenschau der Erfahrungen aus den Beratungen, dass im Handeln der Jugendämter und dort im Handeln einzelner ASD-Mitarbeiter_innen Veränderungen angezeigt sind. Drei Perspektiven sollen hier kurz angerissen werden:

1. In der Regel werden Hilfesuchende am Beginn von Hilfeprozessen nicht über ihre Rechte im Verfahren aufgeklärt.

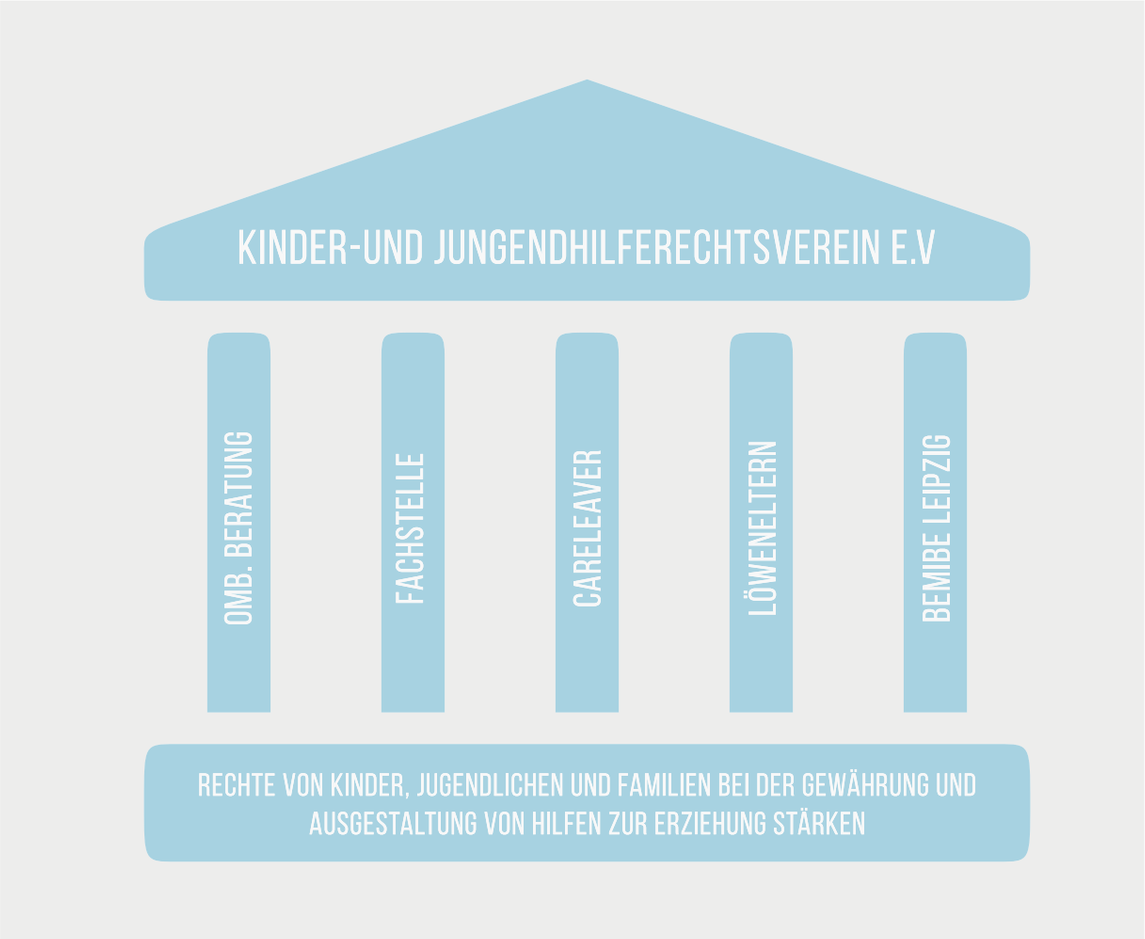
KINDER-UND JUNGENDHILFERECHTSVEREIN E.V
OMB. BERATUNG
FACHSTELLE
CARELEAVER
LÖWENELTERN
BEMIBE LEIPZIG
RECHTE VON KINDER, JUGENDLICHEN UND FAMILIEN BEI DER GEWÄHRUNG UND AUSGESTALTUNG VON HILFEN ZUR ERZIEHUNG STÄRKEN

2. In vielen Fällen wird auch nicht über die verschiedenen Hilfeformen aufgeklärt, sondern die Fachkräfte entscheiden im Vorfeld schon selbst, welche Hilfeform in Frage kommt.

3. Entscheidungen der Jugendämter werden in vielen Fällen von den ASD-Mitarbeiter_innen nicht oder nicht verständlich erklärt.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Veränderungsnotwendigkeiten bei öffentlichen und auch bei freien Trägern. Die folgenden Seiten sollen Anlass sein, darüber nachzudenken, was sich ändern muss.

DIE AMBIVALENZ OMBUDSCHAFTLICHER BERATUNG: ZWISCHEN KLIENTENINTERESSE UND RECHTLICHEN GRENZEN

Von Prof. Dr. Heike Förster
(Prof. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig)

Das Thema Ombudschaft und Klientenbeteiligung in den verschiedenen Abläufen der Kinder –und Jugendhilfe spielt nicht erst seit den Reformbemühungen zur Änderung des SGB VIII eine zunehmende Rolle, vor allem Beteiligung gilt schon sehr lange als „unverzichtbares Element aller Leistungen“ (Gintzel 2001: 6) der Jugendhilfe.

Trotz dieser auch rechtlich normierten Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und weiterer Angehöriger wird dies in der Praxis nicht immer ausreichend gewährt. „Ebenso beeinflussen institutionelle und sozialpolitische Rahmenbedingungen den Hilfeprozess und wirken sich nachhaltig auf das Arbeitsfeld aus.“ (Mund/Tannhäuser 2016: 167) Dies bedeutet, dass unter dem Ökonomisierungsdruck die Hilfegewährung sehr häufig in Abhängigkeit einer tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls geschieht.

Ombudschaft soll und muss vor diesem Hintergrund vor allem dazu dienen, Kinder, Jugendliche sowie ihre Eltern in schwierigen Hilfekonstellationen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu begleiten und zu unterstützen.

Dies führt in der Praxis auch für die Ratsuchenden häufig zu der Annahme, dass durch die Begleitung ombudschaftlicher Berater_innen die Interessen der Ratsuchenden in jedem Fall durchzusetzen wären. Für die beratenden Personen führt dies unter Umständen zu einer ambivalenten Rolle im Beratungsprozess, da sie sich einerseits natürlich den Interessen der Ratsuchenden verpflichtet fühlen, auf der anderen Seite aber auch rechtliche Grenzen der Durchsetzung bestehen bzw. auch die Voraussetzungen der Personen nicht in dem Maße gegeben sind, wie sie für die Durchsetzung der Interessen notwendig wären. Hier ist ein behutsames Vorgehen der Berater_innen gefragt, das vor allem durch eine hohe Transparenz gekennzeichnet sein muss. Es muss für die Ratsuchenden sehr klar formuliert bzw. mit ihnen erarbeitet werden, welche Möglichkeiten ihnen im Prozess der Hilfegewährung offenstehen bzw. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um ihre Ziele und Interessenlagen in der Zukunft besser berücksichtigt zu wissen.

Das heißt, es bedarf einerseits einer sehr aufmerksamen Betrachtung der bisherigen Verläufe im Rahmen der Hilfegewährung oder -ablehnung, um die Ratsuchenden darüber aufzuklären, an welcher Stelle ihre Rechte nicht bzw. ungenügend berücksichtigt wurden, aber andererseits auch einer Klarstellung darüber, wo evtl. auf Grund der vorliegenden Voraussetzungen Entscheidungen von Seiten der Jugendämter oder Leistungserbringer auch nachvollziehbar sind.

Sind die Rechte der Ratsuchenden ungenügend bzw. gar nicht berücksichtigt, kann die ombudschaftliche Vertretung verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten anbieten und gemeinsam mit den Betroffenen umsetzen. Die Palette reicht da von gemeinsam verfassten Schreiben an Behörden bis zur Begleitung zu Terminen mit Leistungserbringern, ASD oder Vormündern, um die Ratsuchenden im Prozess zu stärken.

Im Fall fehlender Voraussetzungen für die Durchsetzung von Interessenlagen der Ratsuchenden muss gemeinsam überlegt werden, wie die Perspektive aussehen kann, um an den Voraussetzungen zu arbeiten und dort Veränderungen herbeizuführen. Auch hier bedarf es der unbedingten Mitwirkung der Ratsuchenden, da die ombudschaftliche Beratung sonst ins Leere läuft. Wichtig ist in diesem Prozess auch genau abzuschätzen, wie weit die Beratung/Vertretung gehen kann und wo ggf. andere Unterstützer (z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen als niedrigschwellige Angebote) in den Prozess eingebunden werden müssen (vgl. auch Harms 2014).

In jedem Fall besteht die Verpflichtung der ombudschaftlichen Berater_innen darin, ihre Rolle im Prozess für die Ratsuchenden sehr klar zu kommunizieren und in dieser Rolle auch zu verbleiben. Es geht also nicht um eine blinde Übernahme der Adressat_innensicht auf den Prozess und das Verfechten dieser Interessen in der weiteren Aushandlung mit dem ASD, dem Vormund oder den Leistungserbringern, sondern um eine sachliche Bewertung des Vergangenen und die bestmögliche Unterstützung der Ratsuchenden, ohne ihnen die Verantwortung für das weitere Geschehen aus der Hand zu nehmen.

LITERATUR:

Gintzel, U. (2001): Plädoyer für eine konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den stationären Erziehungshilfen. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Beteiligung ernst nehmen. München, S. 6-21

Harms, H. (2014): Eltern sind keine Zaungäste mehr – Wie Erziehungspartnerschaft gelingen kann. In: NDV, Heft 5/2014, S. 2014 - 210

Mund, P.; Tannhäuser, T. (2016): Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern in den aufsuchenden ambulanten Hilfen zur Erziehung. In: NDV, Heft 4/2016, S. 165-170

BETEILIGUNG

ENTWICKLUNG DER BERATUNGSANFRAGEN

Ombudschaftliche Beratung in Sachsen wird kontinuierlich steigend nachgefragt und genutzt. Das ist an der Zahl von dokumentierten Anfragen seit 2013 abzulesen. In sechs Jahren (2013-2018) wurden 600 Menschen von der Ombudsstelle beraten. Dabei wird in drei Gruppen unterschieden.

„Beratungen“ sind durchgeführte Beratungsprozesse, die aus mindestens zwei Kontakten bestehen. Die Ratsuchenden rufen die zentralen Festnetznummern an den Regionalstellen des Vereins an. Dort wird das Anliegen erfragt und in groben Zügen aufgenommen. Wenn es sich um Fragen handelt, die nicht direkt am Telefon zu beantworten sind, werden ehrenamtliche Berater_innen zur Übernahme der Beratung gesucht. Anschließend findet ein Kontakt zwischen ehrenamtlichen Beratungspersonen (i.d.R. beraten immer zwei Berater_innen gemeinsam in einem Fall) und dem_der Ratsuchenden statt und es beginnt ein strukturierter Beratungsprozess, der auch dokumentiert wird.

Die stetige Zunahme an ombudschaftlichen Beratungsbedarfen stellt die Ombudsstelle aber vor enorme Herausforderungen. Denn die Beratungstätigkeit ist voraussetzungsvoll in qualifikatorischer, erfahrungsbedingter und zeitlicher Hinsicht. Daher wächst die Gruppe der Menschen, die ehrenamtlich ombudschaftliche Beratungen übernehmen, nicht im gleichen Maße wie die Zahl der zu beratenden Fälle.

„Auswärtige Anfragen“ sind solche, bei denen eine Beratungsfrage an die Ombudsstelle gerichtet wird, die eine Beratung nötig machen würde, aber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt. Während sich die örtliche Zuständigkeit zu Beginn auf die Stadt Dresden und umliegende Landkreis beschränkte, weitete sich er Einzugsbereich mit der Entstehung einer zweiten Regionalstelle im Jahr 2016 auf die Stadt Leipzig und umliegende Landkreise aus. Das begründet auch den zwischenzeitlichen Rückgang der auswärtigen Anfragen im Jahr 2016. Anders als in der Auswertung der Anfragen in den ersten drei Jahren, kommen inzwischen nur noch ein Drittel der auswärtigen Anfragen aus den übrigen Regionen in Sachsen und zwei Drittel aus dem gesamten Bundesgebiet. Bei solchen „auswärtigen Anfragen“ wird versucht, die Ratsuchenden an andere Beratungsstellen zu vermitteln.

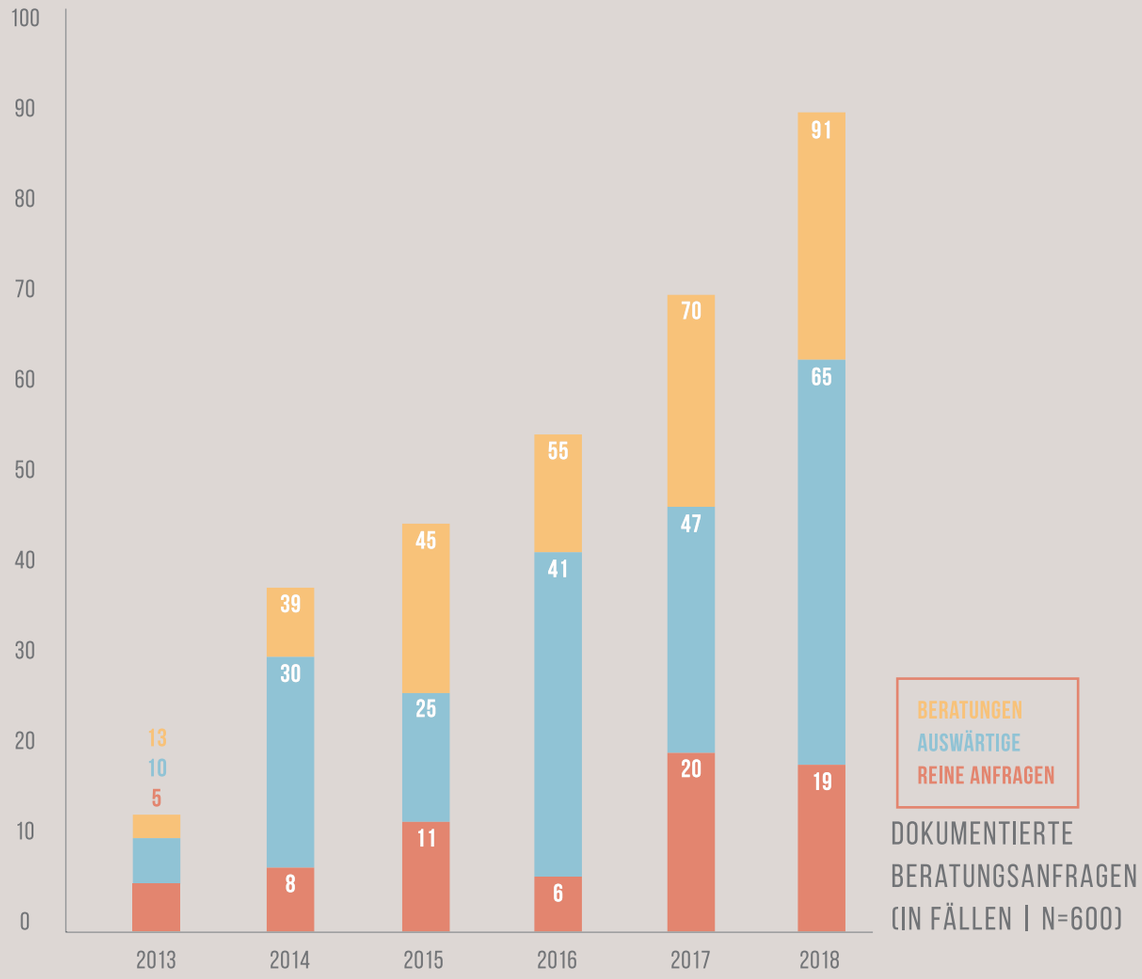

DOKUMENTIERTE BERATUNGSANFRAGEN (IN FÄLLEN | N=600)

„Reine Anfragen“ sind solche Anfragen, die sich außerhalb des fachlichen Zuständigkeitsbereiches befinden und die nicht oder nur am Telefon beraten werden.

Im Jahr 2018 haben sich insgesamt 175 Menschen an die Ombudstelle gewandt. In 52 Prozent (91 Fälle) der Beratungsanfragen schloss sich dabei ein Beratungsprozess mit einem_einer ehrenamtlichen Berater_in an. Bei 65 „reinen Anfrage“ (37 Prozent) wurde nicht weiterführend beraten, sondern an geeignetere Stellen für die jeweilige Problem- oder Konfliktlage vermittelt. 19 Anfragen (damit insgesamt 11 Prozent) erreichten uns aus anderen Regionen Sachsens als auch dem übrigen Bundesgebiet.

Während die ombudschaftliche Beratung bzw. die Frequentierung der Ombudsstelle mit Anfragen in den ersten Jahren konjunkturelle Schwankungen aufwies (weniger Meldungen in der Ferienzeit und Anstieg an Beratungsanliegen zum Jahresende; vgl. dazu Fallstatistik 2013-2015, S. 8), spiegeln sich diese Tendenzen in den letzten beiden Jahren nur teilweise wieder. Exemplarisch zeigt dies die graphische Darstellung der Anfragenentwicklung des Jahres 2018. Insbesondere in den frühen Sommermonaten ist eine Häufung an Meldungen bei der Ombudsstelle zu verzeichnen. Tatsächlich war die Anzahl der Anfragen, aus denen ombudschaftliche Beratungen resultierten im August leicht rückläufig. Zum Jahreswechsel hingegen erreichen uns weniger Anfragen.

ENTWICKLUNG DER ANFRAGEN IM JAHR 2018 (N=175)

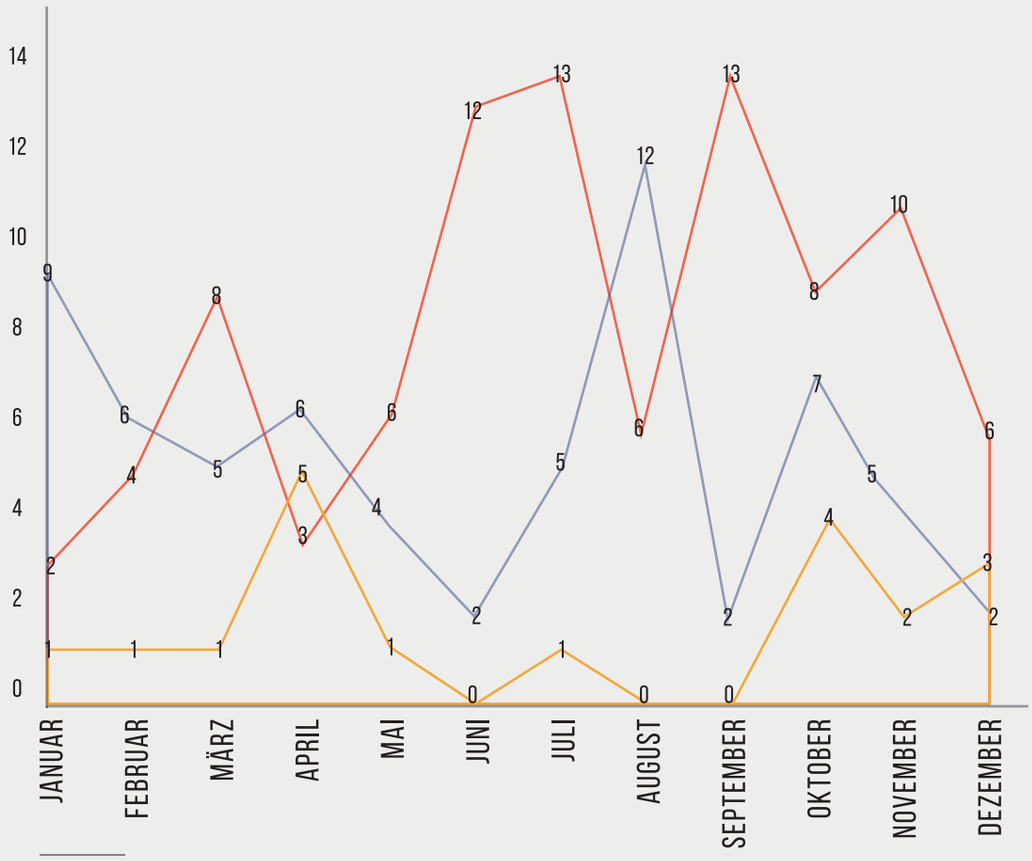

REINE ANFRAGE

AUSWÄRTIGE ANFRAGEN

OMBUDSCHAFTLICHE BERATUNG

FALLDARSTELLUNGEN[1]

Mit diesen stichprobenmäßig ausgewählten sechs Fallgeschichten wollen wir einen Einblick bieten, wie vielseitig die beratenen Fälle sind, wie die Ombudsstelle im Einzelfall agiert und wie unterschiedlich der Ausgang von Fällen ist. Die Art der Konflikte zwischen jungen Menschen/Familien, dem Jugendamt, freien Trägern, aber auch anderen Beteiligten, die entweder offen bestehen oder manchmal auch kaum greifbar mitschwingen, bringen oftmals eine Komplexität und Dynamik mit, die hier allerdings kaum wiedergegeben werden kann.

DIE BEACHTUNG VON BEGRÜNDETEN ANLIEGEN ERREICHEN

Florian, 17 Jahre alt, wohnt in einer Clearing-Wohngruppe, bis klar ist, wo er in Zukunft (dauerhaft) leben soll. Bei seiner Mutter kann und will er nicht mehr leben. Das Sorgerecht ist gerichtlich auf einen Amtsvormund übertragen worden. Mit Unterstützung seiner Bezugserzieherin nimmt Florian Kontakt zur Ombudsstelle auf. In einem persönlichen Gespräch in der Wohngruppe konkretisiert er seine Anliegen:

Bald soll ein Hilfeplangespräch zur Klärung seiner Perspektive stattfinden. Florian‘s Problem ist zum einen, dass dieses Gespräch im Büro der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes stattfinden soll. Dort könne er nicht hinfahren, weil er – um dort hinzugelangen – in den Stadtteil fahren müsste, in dem seine Mutter wohnt, diese Umgebung in ihm zu schmerzliche Erinnerungen wachrufen würde und er dies nicht verkrafte. Versuche, mit der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin und dem Vormund eine Lösung zu finden, seien bisher in Leere gelaufen. Zum anderen hatte Florian mit seiner Bezugserzieherin schon Kontakt zu Einrichtungen aufgenommen, bei denen er sich vorstellen kann, perspektivisch einzuziehen und die Florian auch aufnehmen könnten und würden. Die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin jedoch habe auf das aktive Suchen nach geeigneten Einrichtungen ablehnend reagiert. Es entstand der Eindruck, dass es dabei eigentlich um persönliche Verärgerungen der beteiligten Akteure ging bzw. einzelne Personen eine Verletzung ihres Zuständigkeitsbereiches sahen.

In Absprache mit Florian hat der Berater des KJRV telefonisch mit der fallzuständigen Jugendamts-Fachkraft und dem Vormund Kontakt aufgenommen und erreichen können, dass das Hilfeplangespräch im Büro des Vor-

[1] Alle Namen sind geändert.

mundes stattfindet. Fachlicher Punkt war hier, dass Florian gemäß § 36 SGB VIII persönlich an dem Gespräch zu beteiligen ist. Entgegen der negativ geprägten Erwartungshaltung seitens der Jugendamtsmitarbeiterin und dem Vormund hielt Florian die Absprache ein und erschien zum vereinbarten Termin. An dem Hilfeplangespräch nahm auf Florian's Wunsch auch der Berater des KJRV teil und es konnten wichtige Handlungsschritte und Auftragszuständigkeiten vereinbart werden, die auch an den berechtigten Anliegen von Florian orientiert waren. Dafür war es aber notwendig, die Konflikte, die zwischen der ASD-Fallzuständigen und der Fachkraft / dem Team der WG schwelgten, klar von den Belangen in Bezug auf eine geeignete Hilfegestaltung für Florian zu trennen. Im Gespräch achtete der Berater des KJRV daher besonders darauf und unterstützte, dass alle Beteiligten einen konstruktiven Fokus auf Florian einnehmen und behielten.

DER KAMPF UM DIE GEEIGNETE UND NOTWENDIGE HILFE

Frau Fröbel weiß nicht weiter. Ihr 15-jähriger Sohn Peter konsumiert verschiedene Drogen, schwänzt seine berufsbildende Maßnahme und verbringt seine Zeit mit ebenfalls konsumierenden Freunden. Nachdem er eine drogeninduzierte Psychose entwickelte, wurde er zur Entgiftung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen. Seitens der Klinik wurde Frau Fröbel dringend eine stationäre Jugendhilfemaßnahme mit integrierter Beschulung als Anschlusshilfe an die Entgiftung geraten. Einen entsprechenden Antrag hatte Frau Fröbel beim zuständigen Jugendamt gestellt, parallel nach passenden Einrichtungen gesucht. Peter wäre auch bereit gewesen, in eine der Einrichtungen einzuziehen. Noch vor Ende der Entgiftung hatte die Klinik zu einer Hilfekonferenz eingeladen, bei der auch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes anwesend war. Die Fachkraft eröffnete Frau Fröbel jedoch noch vor Beginn der Konferenz, dass eine stationäre Jugendhilfemaßnahme sehr wahrscheinlich nicht gewährt würde. In der Konferenz und auch in einer späteren schriftlichen Stellungnahme verdeutlichen die behandelnde Psychologin und die Fach-Ärztin der Klinik die dringende Notwendigkeit einer vollstationären Unterbringung in einer hochspezialisierten Jugendhilfeeinrichtung.

Aus ihrer Befürchtung heraus, dass Peter ohne Anschlusshilfe aus der Klinik entlassen würde, nimmt Frau Fröbel Kontakt zur Ombudsstelle auf und wurde daraufhin über einen längeren Zeitraum hinweg beraten und emotional begleitet. Entsprechend der Beratung durch die Ombudsstelle drängte sie beim Jugendamt auf eine zügige

Hilfeentscheidung. Ihr Antrag auf stationäre Hilfe gemäß 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) wurde abgelehnt. Lediglich eine ambulante Erziehungsbeistandschaft wurde für Peter angeboten. Auch der Widerspruch, für dessen Formulierung Frau Fröbel die Ombudsstelle zu Rate zog, wurde abgelehnt mit der Begründung, dass bei Peter keine dauerhafte psychische Störung nach der ICD 10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) diagnostiziert sei und Peter in seiner Teilhabe an der Gesellschaft nicht

behindert oder bedroht sei, da er durch seine berufsbildende Maßnahme und seinen Freundeskreis sozial integriert sei. Die Bedeutung des konsumierenden Freundeskreises als Zugangsort zu Drogen schien für das Jugendamt wenig ausschlaggebend. Inzwischen war Peter aus der Klinik entlassen und nach einer Woche rückfällig geworden, woraufhin das Jugendamt auch mit Peter's „fehlender Eigenmotivation" an einer drogenfreien Lebensperspektive argumentierte. Vielmehr sah das Jugendamt eine medizinische Rehabilitation als vordergründig angezeigt und damit einen anderen Kostenträger zuständig.

Ein entsprechender Antrag der Mutter bei der Krankenkasse wurde abgelehnt. Peter befand sich zu der Zeit ein zweites Mal in der stationären Entgiftung der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik und durch stärkere Unterstützung der dortigen Psychologen und Ärzte wurde der erneute Antrag der Mutter auf eine stationäre drogentherapeutische Jugendhilfemaßnahme, den sie inzwischen beim Jugendamt gestellt hatte, schließlich bewilligt. Peter ging nach der Entgiftung direkt in diese Einrichtung, auch wenn dies nicht jene Einrichtung war, die seine Mutter und er einst präferiert hatten. In der Einrichtung fühlt sich Peter wohl und gut aufgenommen, wird sozialpädagogisch und therapeutisch betreut und möchte seinen Schulabschluss schaffen. Auch die Beziehung zwischen ihm und seiner Mutter hat sich dadurch stabilisiert.

DIE FAMILIÄRE BINDUNG ERHALTEN

Herr Meier meldet sich bei der Ombudsstelle. Sein dreijähriger Sohn, für den ihm aufgrund eines negativen Erziehungsfähigkeitsgutachten das Sorgerecht entzogen wurde, lebt seit kurzem in eine Pflegefamilie (Erziehungsstelle). Vorher war der Sohn schon in mehreren Einrichtungen und wurde regelmäßig von seinem Vater – gemeinsam mit den Großeltern – besucht. Nun wurde der Umgang nicht nur zeitlich reduziert, sondern Vater und Großeltern dürften den Jungen nicht mehr gemeinsam besuchen. Das können die Ratsuchenden nicht nachvollziehen, zumal diese Entscheidung ohne sie getroffen wurde.

Die Gespräche mit dem Vater und teilweise den Großeltern hatten zum Ziel, die Situation und die jeweiligen Motive der Akteure erst einmal tiefgreifend zu verstehen, den Vater zu seinen Beteiligungsrechten im Hilfeplanverfahren zu beraten und ihn zu bestärken, gegenüber dem ASD, Pflegekinderwesen und Pflegeeltern seine Wünsche zur kurz- und langfristigen Umgangsgestaltung deutlich zu äußern. Dazu unterstützen die Berater_innen des KJRV den Vater auf seinen Wunsch hin in der Vorbereitung von anstehenden Hilfeplangesprächen, reflektierten diese und die Ergebnisse bzw. auch zwischenzeitliche Entwicklungen gemeinsam. Zu einem Hilfeplangespräch wurde der Vater durch den Berater des KJRV persönlich begleitet. Darüber hinaus wurde dem Wunsch des Vaters nachgekommen, das ihn betreffende Erziehungsfähigkeitsgutachten zu besprechen, damit er dieses und dadurch auch die Handlungsmotive und Entscheidungshintergründe der beteiligten Fachkräfte besser verstehen kann.

Durch den über mehrere Monate laufenden Beratungsprozess bewegte sich nur teilweise etwas. Faktisch ließen sich die Entscheidungsträger nicht auf ein Überdenken der für den Vater und die Großeltern nicht nachvollziehbare Reglementierung der Umgangskontakte ein. Allerdings berichtete der Vater, dass sich der Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Träger der Erziehungsstelle verbessert habe, die Fachkräfte des Trägers auch ihrerseits Anteile an der vorher unglücklich gelaufenen Kommunikation eingeräumt hätten und Absprachen zur Kooperation getroffenen wurden. Inwiefern diese Zusagen realisiert werden und sich auf die Umgangsgestaltung und damit auf die Erhaltung der familiären Bindung auswirken, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

DIE BEWILLIGUNG EINER ALTERNATIVEN HILFE ERREICHEN

Der 17-jährige Nael wohnte als unbegleiteter minderjähriger Ausländer in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Als er sich dort der Gewalt eines anderen Jugendlichen ausgesetzt sah und sich wehrte, war er derjenige, der der Einrichtung verwiesen wurde. Die Einrichtung beendete den Betreuungsvertrag. Gegenüber dem Jugendamt und dem Vormund gab die Einrichtung an, nicht zu wissen, wo Nael sich aufhalte. Nael fand Unterschlupf bei einer Bekannten, darüber war er froh, war aber völlig mittellos.

Die Bekannte wendete sich an die Ombudsstelle und gemeinsam mit ihr und Nael wurden im persönlichen Gespräch die Möglichkeiten eruiert. Der Berater des KJRV nahm in Absprache mit beiden Kontakt zum Vormund, der ASD-Fallzuständigen und dem örtlichen Pflegekinderwesen auf, wodurch folgendes erreicht werden konnte: Die Bekannte hat bereits ein Pflegekind und damit eine Pflegeerlaubnis. Nachdem geprüft wurde, dass durch die Unterbringung und Betreuung von Nael keine Beeinträchtigung für das erste Pflegekind zu erwarten ist, stimmten alle Beteiligten zu, Nael offiziell in die Pflege der Bekannten zu belassen. Kurzfristig wurde mittels Bescheid Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt, was auch die finanziellen Bedarfe umfasst. Ein – wenn auch nur kurzfristig – positiver Ausgang, denn diese Hilfe wurde kurz danach befristet auf die Zeit bis zu Nael's Volljährigkeit, also nur auf wenige Monate.

UNTERSTÜTZUNG BEI RECHTSWIDRIGEM VERWALTUNGSHANDELN

Karsten kontaktiert die Ombudsstelle, weil er einen Bescheid der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhält, wonach er Gelder an das Jugendamt zahlen soll, die während der Zeit aufgelaufen sind, als er noch in der Wohngruppe lebte und parallel seine betriebliche Ausbildung machte. Von seinem Lehrlingsgeld kann Karsten die Summe nicht zahlen und auch mögliche Ratenzahlungen würde ihn finanziell über lange Zeit enorm beeinträchtigen. Außerdem läuft die Widerspruchsfrist in wenigen Tagen ab.

In seiner Lehre ist Karsten die meiste Zeit auf Montage, was für ihn auch finanzielle Auslagen bedeutet, die er vom Arbeitgeber nicht erstattet bekommt und deshalb auch von seinem Lehrlingsgeld zahlen muss. Karsten hatte einen Widerspruch formuliert, der sich inhaltlich auf seine besondere ausbildungs-

bezogene finanzielle Belastung stützt. In der persönlichen Beratung mit dem Berater des KJRV wurde jedoch festgestellt, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Berechnung der Höhe der Kostenheranziehung fälschlicherweise das aktuelle Jahr zugrunde legte. Gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII hätte aber Karsten‘s Einkommen aus dem Vorjahr maßgeblich sein müssen. Zu der Zeit war er noch nicht in Ausbildung.

Weil Karsten gerade auf Montage ist, als der Widerspruch gegen den Bescheid schriftlich beim Jugendamt eingehen muss um die Widerspruchsfrist einzuhalten, legt der Berater des KJRV mit Karsten’s Vollmacht den Widerspruch ein. Der Widerspruch wird begründet mit der rechtswidrigen Anwendung des § 93 Absatz 4 SGB VIII und mit Karsten’s Begründung ergänzt. Der Widerspruch wird jedoch durch das Jugendamt abgelehnt. Karsten steht vor der Wahl, dies nun so hinzunehmen oder gegen die Entscheidung der Behörde zu klagen. Er entscheidet sich für letzteres und sucht sich einen Anwalt, der die Klage beim Verwaltungsgericht eröffnet. Zur Möglichkeit der Prozesskostenbeihilfe wurde Karsten durch den KJRV beraten.

UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDERN WIRD ERNEUT DER BODEN UNTER DEN FÜSSEN WEGGERISSEN

Zunehmend wenden sich junge Menschen an die Ombudsstelle, die wegen Krieg aus ihrer Heimat flüchten mussten, sich erst ein bzw. anderthalb Jahr(e) als Unbegleitete Minderjährige Ausländer in Deutschland aufhalten, nach abgelehnter Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung über eine Duldung verfügen, einen (Amts-) Vormund bzw. eine Vormundin haben, und in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung nach § 34 SGB VIII wohnen. Erreichen diese Jugendlichen das Volljährigkeitsalter, wird eine weiterführende Hilfe in der Jugend-WG gem. § 41 SGB VIII nicht ohne weiteres bewilligt.

Das Jugendamt verweist auf die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bzgl. Unterkunft und ist allenfalls bereit, noch eine zeitlich begrenzte ambulante Jugendhilfemaßnahme (insbesondere Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII) zu finanzieren. Beratungen von mehreren Jugendlichen in dieser Lebenssituation fanden jeweils in der Jugendhilfeeinrichtung statt, mit dem Ziel, über §§ 41, 34 SGB VIII noch eine Verlängerung des Betreuten Wohnens, auch abgestimmt mit der schulischen/beruflichen Ausbildung, zu erreichen.

Die Ergebnisse waren unterschiedliche: In einem Fall dürfte die Vorbereitung auf das Fachteam- bzw. das Hilfeplangespräch zum Erfolg geführt haben. In einem zweiten Fall wurde eine ablehnende Vorentscheidung nach dem Hilfeplanprozess noch einmal revidiert, wobei die Ankündigung des Widerspruchs hierzu beigetragen haben dürfte. In einem dritten Fall hatte der betroffene junge Mensch (er war inzwischen volljährig geworden) bereits Widerspruch gegen die Beendigung seiner Hilfe eingelegt. Ursprünglich sollte er noch acht Monate in der Wohngruppe leben dürfen und danach ambulante Unterstützung erhalten. Diese Entscheidung hatte das zuständige Jugendamt ohne vorherige Rücksprache mit dem jungen Mann geändert. In zwei Monaten würde die Hilfe beendet werden ohne dass eine gelingende Übergangsgestal-

tung besprochen ist. In der Beratung wurden in Vorbereitung auf das Widerspruchsverfahren gemeinsam die besonderen Hilfebedarfe des jungen Mannes herausgearbeitet, Handlungsschritte gegen die sich anzeigende Verschleppung der Bearbeitung des Widerspruchs aufgezeigt und die Rechtsgrundlagen der Beteiligung im Verfahren erörtert sowie mitgegeben (Auszüge Gesetzestext und Kommentare). Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens ist noch offen.

WER WENDET SICH AN DIE OMBUDSTELLE?

Aus einer Stichprobe von 423 Beratungsfällen zwischen 2013 und 2018 ergibt sich, dass sich an erster Stelle die Mütter an die Ombudsstelle wenden. Knapp 67 Prozent der Hilfen zur Erziehung werden laut einer bundesweiten Erhebung von Alleinerziehenden oder Patchworkfamilien in Anspruch genommen[1], d.h. in der Regel von Müttern. Daher sind auch sie in der Regel diejenigen, die mit dem Jugendamt zu tun haben, wenn die Erziehung zur Herausforderung wird. In der Auswertung der Jahre 2013 bis 2015 lag der Anteil der ratsuchenden Mütter bei 42 Prozent. Dieser Anteil ist in der Gesamtschau der letzten 6 Jahre auf 37 Prozent zurückgegangen.

Demgegenüber ist der Anteil der Fachkräfte aus dem (Jugend-)Hilfesystem, die sich an die Ombudsstelle wendeten von 17 Prozent[2] auf 19 Prozent gestiegen Fachkräfte – darunter waren auch fallführende Fachkräfte aus Allgemeinen Sozialen Diensten – werden von uns in der Regel nicht beraten (keine stellvertretende Beratung!), sind aber eine wesentliche Brücke für einzelne Ratsuchende zur Überwindung von Hemmschwellen oder zum „gemeinsamen" Erstkontakt. Fachkräfte wünschen sich aber in einzelnen Fällen auch selbst Beratung, beispielsweise, weil sich der Beratungszusammenhang gegen den eigenen Träger richtet oder es um Fragen des „richtigen" fachlichen Handelns geht. Da dies bisher kein Gegenstand der auf ehrenamtlicher Basis geleisteten Beratungen ist, werden hier lediglich Informationen zu den Rechten von Kindern und Eltern gegeben. Die Träger, Fachverbände und öffentlichen Träger (Jugendamt) sind in diesen Fällen die eigentlich richtigen Ansprechpartner_innen.

---

[1] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund.

[2] vgl. Kinder- und Jugendhilferechtsverein: Fallstatistik 2013-2015.

WER WENDET SICH AN DIE OMBUDSSTELLE? (N=423)

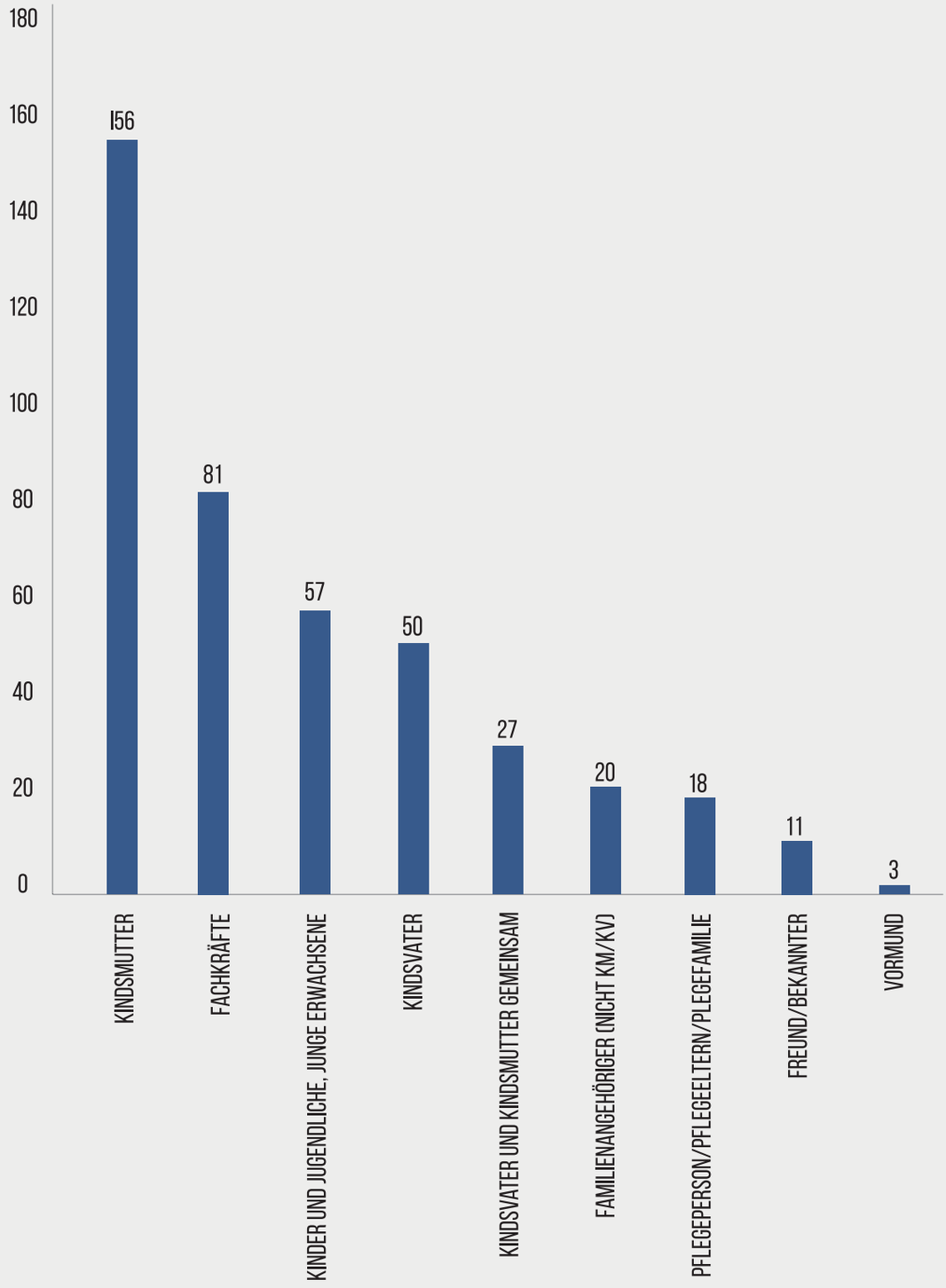

Die drittgrößte Gruppe der Beratungsanfragenden sind die Jugendlichen selbst. In 13 Prozent aller Fälle waren sie es, die selbstständig in der Ombudsstelle anriefen und um Beratung baten. Die jüngsten Ratsuchenden in dieser Kategorie waren 14 Jahre alt. Während in der Erhebung der Jahre 2013-2015 noch in etwa der Hälfte der Anfragen von Jugendlichen (Herkunfts-) Eltern, Fachkräfte oder Psycholog_innen den ersten Kontakt zur Ombudsstelle vermittelten, nahm der Anteil derjenigen jungen Menschen, die ohne vorherigen Kontakt oder „Vermittlung“ durch andere Personen den Weg zum KJRV finden stetig zu. In der ombudschaftlichen Beratung soll vermieden werden, dass Eltern oder Fachkräfte die Jugendlichen für ihre eigenen Ziele instrumentalisieren. Daher ist es wichtig, mit den betroffenen Jugendlichen selbst zu sprechen.

Auch Väter wendeten sich mit Beratungsanliegen an die Ombudsstelle (insgesamt 12 Prozent der Ratsuchenden), auch wenn die Anzahl gegenüber der Auswertung der Jahre 2013-2015 (18 Prozent der Ratsuchenden) leicht zurückläufig ist.

Eine Veränderung zeichnet sich auch dahingehend ab, dass die Fälle, in denen Väter um ombudschaftliche Beratung im Kontext erzieherischer Hilfen bitten, einen größeren Anteil (60 Prozent) ausmachen als die Fälle, in denen sie als von Kind getrennt-lebende Väter ihre Rechte bei Umgangs- und Sorgerechtsfällen nicht gewahrt sahen (40 Prozent). In den 2013 bis 2015 ausgewerteten Jahren war dieses zahlenmäßige Verhältnis noch andersherum.

Aber es wendeten sich auch sonstige Familienangehörige (Großeltern, Tante, Bruder etc.) und private Netzwerkakteure (7 Prozent) und Pflegepersonen/ Vormund_innen (5 Prozent) an die Ombudsstelle.

WIE ERFAHREN DIE RATSUCHENDEN VOM BERATUNGSANGEBOT? (N=333)

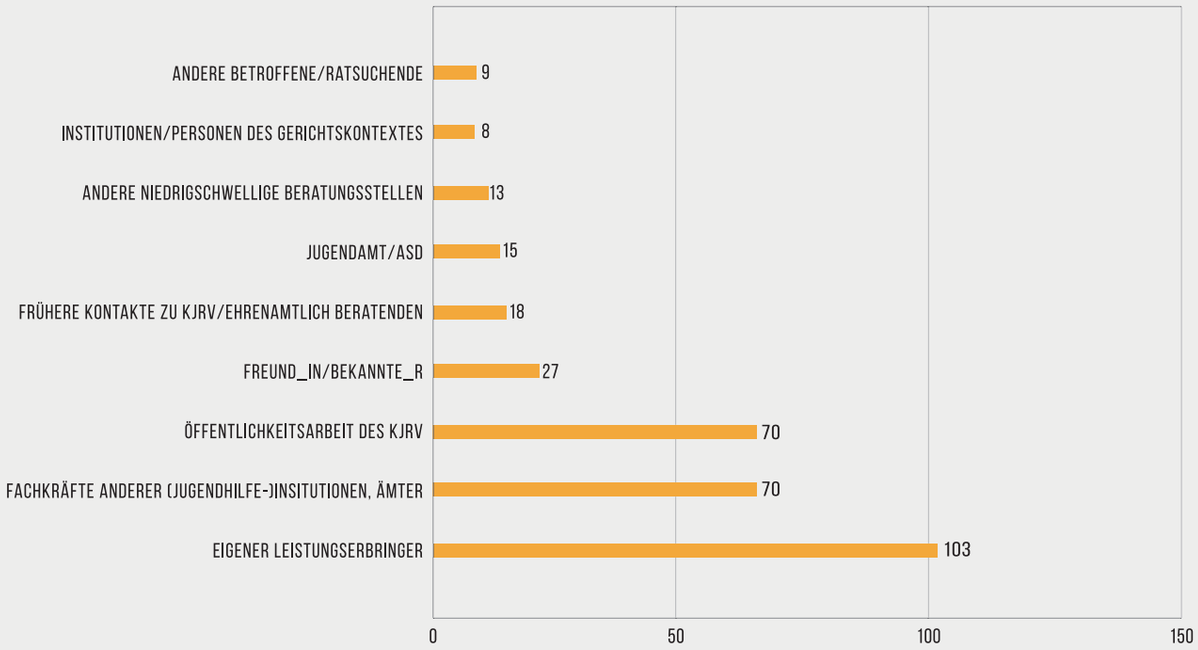

WOHER WISSEN DIE BETROFFENEN VOM BERATUNGSANGEBOT?

Eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit Jugendliche und Familien die ombudschaftliche Beratung in Anspruch nehmen, ist, dass sie davon wissen. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist aber ein noch immer recht neues Angebot, noch wenig in der Gesellschaft und regional unterschiedlich bekannt. Daher werden über verschiedene Wege erhebliche Anstrengungen der Öffentlichkeitsarbeit unternommen. Fachkräfte der Jugendhilfe, aber auch Akteure angrenzender (Hilfe-) sind wichtige Multiplikator_innen.

Inzwischen sind weit über 10.000 Flyer der Ombudsstelle in den Regionen Dresden und Leipzig sowie angrenzenden Landkreisen über die örtlichen Jugendämter, regionale Arbeits- und Interessengemeinschaften leistungserbringender Träger, aber auch über in den Leistungsbereichen der Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendförderung sowie im Bildungsbereich (Kita, Schule) in Umlauf gebracht. Zur migrationssensiblen Öffnung des Beratungsangebotes wurde der Flyer in die Sprachen Englisch, Arabisch, Kurdisch und Persisch übersetzt. Jeweils knapp 1000 dieser Informationsblätter wurden bislang weitergegeben. Über diese Wege werden ebenfalls die von betroffenen Jugendlichen entwickelte Broschüre „Deine Rechte im Hilfeplanverfahren“ mit bisher über 20.000 im Umlauf befindlichen Exemplaren und das „Starterpaket“ für Jugendliche, die neu in die Einrichtung kommen, verteilt. Von der Informationsbroschüre „LÖWENELTERN“, die in einer Workshop-Reihe mit betroffenen Eltern entstand, wurden bereits über 5000 Exemplare verbreitet. Aber auch über digitale Medien wie facebook, unsere Internetseite, die Veröffentlichung von (Fach-)Artikeln und TV-Beiträge, im Rahmen von Fachtagungen und Fortbildungen, an denen Vertreter_innen des KJRV teilnehmen oder die vom KJRV selbst durchgeführt werden, werden Fachkräfte und Betroffene angesprochen, sensibilisiert und zur Information betroffener Kinder, Jugendlicher und Familien ermuntert.

Die Bemühungen, Fachkräfte des (Jugend-)Hilfesystems zu gewinnen, die Möglichkeit der ombudschaftlichen Beratung bei Betroffenen bekannt zu machen, scheint Früchte zu tragen. Ein Drittel der Ratsuchenden erfahren über ihre derzeitigen oder früheren leistungserbingenden Einrichtungen von der Ombudsstelle. Dieser Anteil hielt sich über die Jahre hinweg konstant. Sozialarbeiter_innen anderer Bereiche der (sozial-) pädagogischen, therapeu-

tischen aber auch medizinischen Arbeit (Erziehungs- und sonstige spezifische Beratungsstellen, Kita, Psychologen, Sozialarbeiter_innen sozialpädiatrischer Zentren etc.), aber auch Sozialämter haben Ratsuchenden in insgesamt 24 Prozent der 333 ausgewerteten Fälle den Weg in die Ombudsstelle vermittelt. Über Anwält_innen und im Gericht ausliegende Flyer wussten 2 Prozent der Anfragenden von der Ombudsstelle.Über das Internet, Zeitung- und TV-Beiträge zu spezifischen Themen, die inzwischen im gesamten Bundesgebiet nachgefragten Broschüren sowie durch Fachveranstaltungen sind Ratsuchende in 21 Prozent der Fälle auf die Ombudsstelle aufmerksam geworden. Jede_r zehnte Ratsuchende ist bei seiner_ihrer gezielten Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten für seine_ihre Belange über das Internet auf die ombudschaftliche Beratung gestoßen. Zehn Prozent der Ratsuchenden wurden durch Freund_innen und Bekannte auf die Ombudsstelle hingewiesen und in fünf Prozent der Fälle wussten die ratsuchenden Menschen über frühere Kontakte zum KJRV (Workshops mit Betroffenen, aber auch Beratungskontakte mit anderen thematischen Fokus) vom Beratungsangebot.

An dem Ort, an dem die betroffenen jungen Menschen und Eltern tatsächlich im Kontakt sind mit hilfeplanverantwortlichen und fallführenden Fachkräften – nämlich die Jugendämter selbst – wurden Ratsuchende in lediglich fünf Prozent der in die Auswertung eingeflossenen Fallanfragen hingewiesen. In der Erhebung der Jahre 2013 bis 2015 war diese Kategorie noch mit acht Prozent der Fallanfragen vertreten. Hieran zeigt sich ein deutlicher Bedarf, die Kooperationsbemühungen mit den örtlichen Jugendämtern, v.a. mit denen, die ombudschaftliche Beratung noch nicht hinreichend als konstruktives Potential gelingender Hilfeprozesse wahrnehmen, zu intensivieren. Einen garantierten Zugang zur Information über das ombudschaftliche Beratungsangebot, aber auch die Chance tatsächlich systematisch abgeleiteter Impulse zur qualitativen Weiterentwicklung von Hilfe(plan)prozessen, kann es nur geben, wenn die Leistungsberechtigten und –empfänger_innen systematisch auf die Ombudsstelle hingewiesen werden. Eine Übergabe des Flyers an jede_n neue_n Hilfesuchende_n/Hilfeempfänger_in durch die Jugendamtsmitarbeiter_innen, die Platzierung der Informationsmaterialien an sichtbaren Orten und ein standardisierter Hinweis auf jedem (Leistungs-) Bescheid des öffentlichen Jugendhilfeträgers können geeignete Wege sein.

EIN TYPISCHER BERATUNGSVERLAUF

Der Kinder- und Jugendhilferechtsverein setzt sich für die Rechte von Mädchen, Jungen und deren Familien in Dresden und Leipzig und umliegenden Landkreisen ein. Er informiert Ratsuchende über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In Konfliktsituationen vermittelt er zwischen den Kindern, Jugendlichen und Eltern und dem Jugendamt.

Die ehrenamtlichen Berater_innen des Vereines unterstützen Ratsuchende dabei, ihre Rechte durchzusetzen. In der Beratung werden Mädchen, Jungen und ihre Familien fachlich, rechtlich und emotional begleitet. Gerade, wenn junge Menschen und Familien das Gefühl haben, dass ihre Situation beim Jugendamt nicht verstanden wird und sie Entscheidungen nicht verstehen können, geht es darum Transparenz zu schaffen und Ratsuchende über ihre Rechte aufzuklären und zu informieren, damit sie gestärkt ihre Anliegen vertreten können.

ABLAUF EINER OMBUDSCHAFTLICHEN BERATUNG IM KJRV

Menschen rufen in der Ombudstelle an

Telefonat zur Aufnahme der wesentlichsten Daten

Kein Fall für den KJRV

Vermittlung an andere Stellen (z.B. Familienberatungsstelle)

Mindestens jährliche Rückmeldung der Erkenntnisse an das örtliche Jugendamt

Evaluation und Ableitung systematischer Fragestellungen außerhalb der einzelnen Beratungen

Fall für den KJRV

Mail an alle Berater_innen: wer könnte den Fall übernehmen?

Info an Co-Beratung

CO-BERATER_IN

Bei Ende der Beratung: gemeinsame Auswertung mit den Ratsuchenden

Eine oder mehrere Beratungen

Information an Berater_in weitergeben

GEMEINSAME BERATUNG :

Was soll sich ändern? Wer soll was ändern? Was muss geklärt werden?

BERATER_IN

Ruft Ratsuchende an und vereinbart einen ersten gemeinsamen Termin im Büro

RATSUCHENDE_R

BERATUNG

Ziel der Beratung: Ratsuchende sind gestärkt, ihre berechtigten Anliegen selbst zu vertreten.

1. Information zu Rechten und zu Verfahren
2. Beratung: gemeinsamer dialogischer Prozess, der auf Ermächtigung ausgelegt ist. Ziel: Deutungs- und Handlungsmuster erweitern. unabhängig jedoch parteiisch für die Adressat_innen
3. Begleitung und Beistand: vorwiegend als mediatorischer Ansatz.

THEMEN IN DER BERATUNG

Der Verein berät Mädchen, Jungen und deren Familien zu Rechten nach SGB VIII, insbesondere bei Konflikten im Bereich der erzieherischen Hilfen. Er tut das über Information, Beratung, Begleitung und Beistand.

Menschen wenden sich an die Ombudsstelle wenn sie das Gefühl haben, bestehende Probleme mit den ihn bekannten Mitteln oder ihren persönlichen Möglichkeiten nicht selbst lösen zu können und daher Rat und Unterstützung suchen. Die Bandbreite der Themen und Fragestellungen ist weit gefächert. Die Komplexität der den meisten Fällen immanenten Konfliktlagen erschwert mitunter die thematische Verortung der Beratungsanliegen, zumal sich Beratungsbedarfe auch innerhalb der Beratungsprozesse manchmal verlagern. Nachfolgend wollen wir anhand einer Stichprobe von 442 Fällen aus den vergangenen sechs Jahren Beratungsarbeit einen Einblick geben, mit welchen Thematiken es die Ombudsstelle zu tun hat.

In den allermeisten Fällen (insgesamt 29 Prozent) ging es schwerpunktmäßig um die Gestaltung der Hilfen. Die Ratsuchenden waren (davon in 24 Prozent der Fälle) entweder unzufrieden mit der Entscheidung des Jugendamtes über die Form der Hilfe (ambulant oder stationär) oder die Intensität des Hilfesettings oder fühlten sich in ihrem Recht der Beteiligung an der Auswahl des Leistungserbringers nicht gehört. In drei Prozent der Fälle wandten sich Betroffene an die Ombudsstelle, weil sie sich seitens der leistungserbringenden Fachkräfte nicht ausreichend informiert und kooperativ in die Hilfe involviert fühlten. Und in zwei Prozent beschwerten sich die Ratsuchenden über die Arbeitsweise von bzw. die nicht gelingende Kommunikation mit eingesetzten Vormund_innen/ Ergänzungspfleger_innen, da sie sich bzw. ihre Kinder in ihren Anliegen nicht unterstützt und der Entscheidungsmacht dieser Personen hilflos ausgesetzt erlebten.

Der zweite Schwerpunkt mit insgesamt 29 Prozent betrifft den Bereich der Gewährung von Hilfen zur Bewältigung der Erziehungsaufgaben. Dabei lagen die Konflikte mit dem Jugendamt entweder darin, dass sich Eltern (oder auch junge Menschen selbst) professionelle Hilfen und Unterstützung wünschen – also einen „unbefriedigten Hilfebedarf“ sehen, aber entsprechende Anträge

THEMEN IN DER BERATUNG (N= 442)

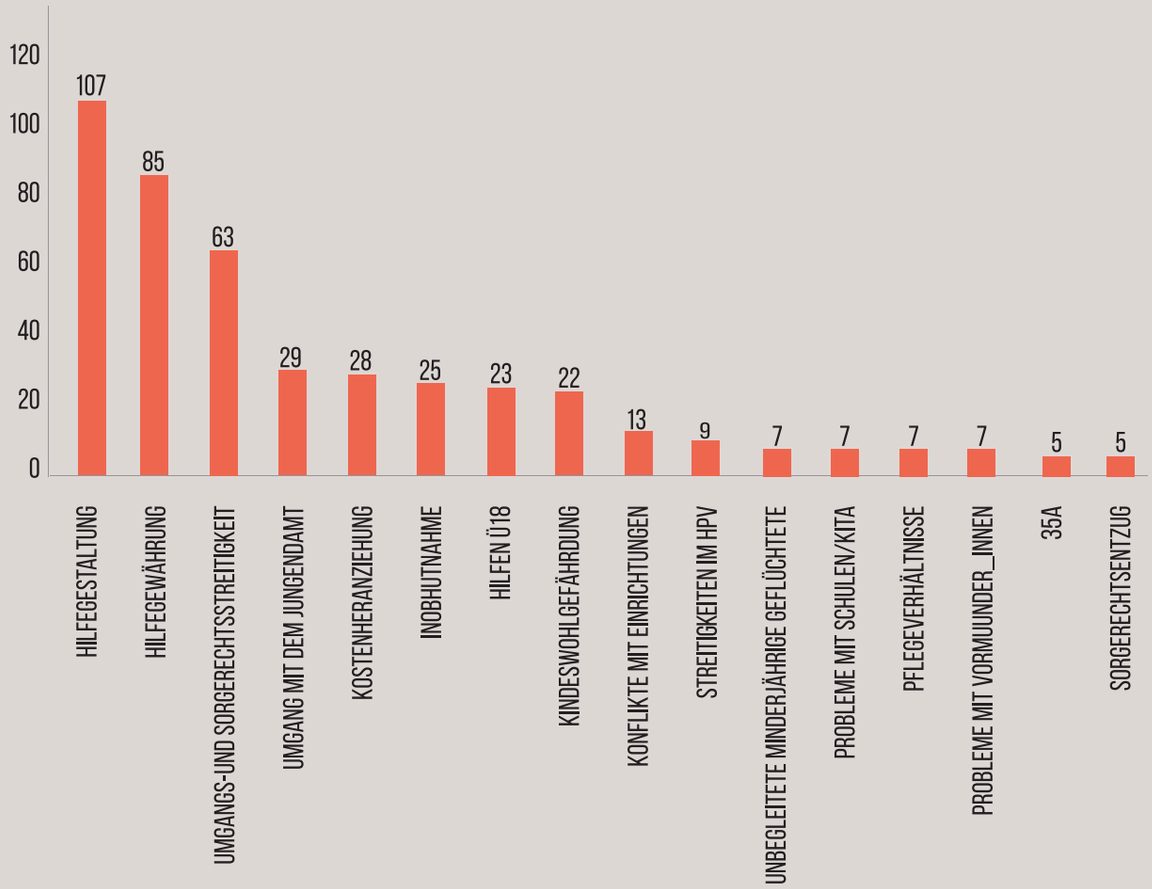

durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht zeitnah bearbeitet oder mit Begründungen abgelehnt wurden. Insbesondere bei kostenintensiven Hilfen wie denen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) oder der Verlängerung von Hilfen über die Volljährigkeit hinaus werden seitens des öffentlichen Trägers häufig Hilfebedarfe oder seine Zuständigkeit und damit finanzielle Verantwortung infrage gestellt.

Demgegenüber gab es ähnlich viele Hilferufe von Betroffenen, weil sie Forderungen des Jugendamtes als ungerechtfertigt oder Maßnahmen als übergriffig wahrnahmen (in sechs Prozent ging es um erfolgte oder bevorstehende Inobhutnahmen). Diese Eltern stehen unter hohem Druck, sich im Dilemma zwischen der Abwehr aufgezwungen erlebter Hilfen und der Gefahr des Verlustes des Sorgerechtes zu positionieren.

Viele der Beratungsanliegen sind daher strategisch von der Frage der motiviert, wie man sich am sinnvollsten gegenüber dem Jugendamt verhalten sollte. Diese Frage bringen auch die Ratsuchenden mit, die sich seitens der Fachkräfte aus Hilfeplanprozessen herausgedrängt fühlen, oder die die zuständige Fachkraft des Jugendamtes nicht als unterstützenden Akteur erleben, um betroffene Kinder vor subjektiv wahrgenommenen Kindeswohlgefährdungen zu schützen oder die bei Streitigkeiten um Sorge- oder Umgangsrechte (14 Prozent aller Anfragen) eine parteiliche Positionierung für eine der Streitparteien unterstellen. Es entsteht häufig der Eindruck bei den Ratsuchenden, dass eine bestimmte strategische Art der Kommunikation vonnöten sei, um entweder ein eigenes Ziel zu erreichen oder eine drohende Gefahr abzuwenden.

Bei Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern(teilen) kann und will die Ombudsstelle aus ihrer Rolle heraus nicht ombudschaftlich aktiv werden. Dadurch sollen Doppelstrukturen vermieden werden. Viel mehr werden die Ratsuchenden entsprechend ihrer spezifischen Situation auf geeignetere Stellen aufmerksam gemacht. Anders ist es, wenn es Konflikte mit jugendhilflichen Akteuren um die Gestaltung von Kontakten und Umgängen zwischen Bezugspersonen und Kindern/Jugendlichen im Rahmen der erzieherischen Hilfen gibt. Das war in etwa zwei Drittel der Beratungen in dieser Kategorie der Fall.

Auffallend steigend in den letzten zwei Jahren sind die Beratungsanfragen zum Thema Kostenheranziehung junger Menschen. In 28 Fällen (sechs Prozent aller Anfragen) wurde individuell zur Heranziehung junger Menschen aus ihrem Einkommen zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe intensiv beraten und Betroffene bei Wunsch auch im Widerspruchsverfahren unterstützt.

WIE BERÄT DIE OMBUDSTELLE?

Die Ombudsstelle stellt für sich den Anspruch auf, Beratung „als gemeinsamen dialogischen Prozess mit den hilfesuchenden Leistungsberechtigten [zu begreifen], der Verständigung und Ermächtigung über die Problemlage schafft und gleichermaßen nach den strukturellen Gründen der Herausforderungen fragt“ (Beratungskonzept). In der Regel findet die Beratung – nach Erstaufnahme des Beratungsanliegens per Telefon oder e-mail – in einem persönlichen Gespräch statt. In 35 Prozent der bislang ombudschaftlich beratenen Fälle fanden persönliche Beratungsgespräche statt. In diese Auswertung wurden insgesamt 344 Fälle aus den Jahren 2013 bis 2018 aufgenommen, in denen die Form der Beratung bereits dokumentiert ist.

Bei bestimmten Fragen und Beratungsbedarfen (z.B. Antragsstellungsverfahren, Kostenheranziehung) können Ratsuchende unter Umständen gut via Telefon und/oder elektronische Übermittlung von Informationsmaterialien bereits unterstützt werden, ihre Ansprüche gegenüber dem öffentlichen Träger geltend zu machen, ohne dass ein persönliches Gespräch notwendig ist. Ausschließlich via Telefon wurde in 29 Prozent der ausgewerteten Fälle beraten. In wenigen Fällen (sechs Prozent der von 2013 bis 2018 ausgewerteten Fälle) fand eine direkte Begleitung zu Gesprächen im Jugendamt statt.

Die Hinzuziehung einer ausgewiesenen juristischen Fachkraft in die Beratung oder die komplette Durchführung der Beratung durch eine_n Anwält_in selbst erfolgte in 27 Prozent der Fälle. Das verweist auf häufige Beratungsbedarfe, die nicht allein durch sozialpädagogische Kompetenzen zu beraten sind.

Hinsichtlich der Analyse der Anzahl der Beratungskontakte in den ombudschaftlich beratenen Fällen, der Beratungsdauer und dem erforderlichen Stundenaufwand kann auf eine weniger ausgeprägte Datenlage zurückgegriffen werden, da einige Beratungsprozesse noch nicht abschließend dokumentiert sind. Es gibt einige Fälle, die im Erhebungszeitraum eingegangen sind, aber noch aktiv beraten werden und daher unter den nachfolgenden Kategorien noch nicht ausgewertet sind. Auch ist nicht immer eindeutig, auf wann das Ende eines Beratungsprozesses zu datieren ist. Die Ombudsstelle verfolgt einen niedrigschwelligen und seitens der Ratsuchenden selbstbestimmten

FORMEN DER BERATUNG (IN %)

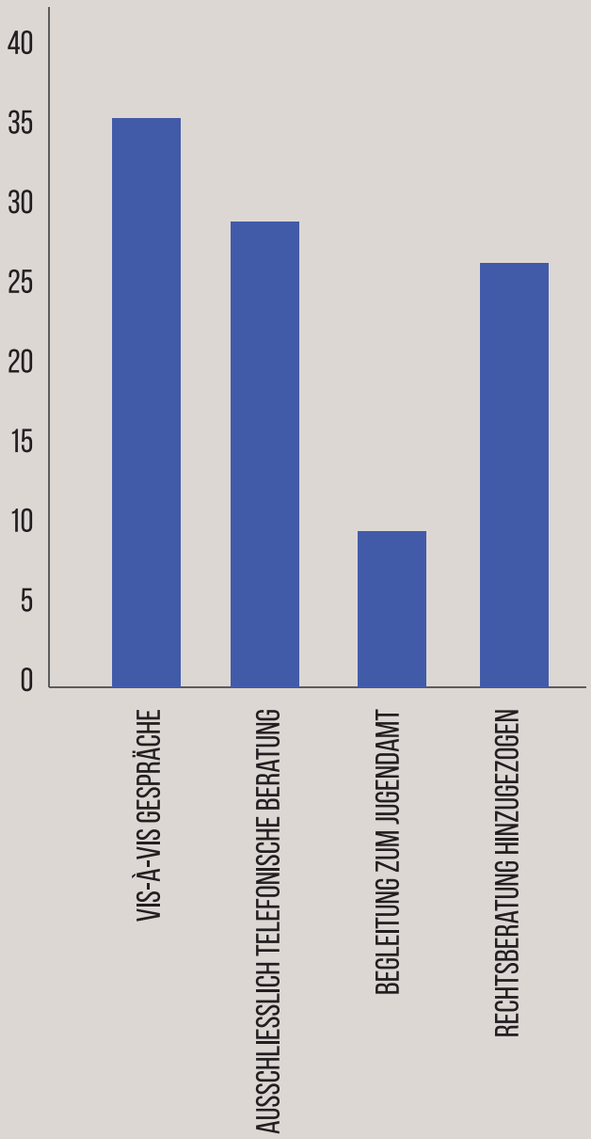

Beratungsansatz. Das bedeutet, dass ein Anliegen dann beraten wird, wenn ein junger Mensch / eine Familie aktiv darum bittet.

In insgesamt 110 ombudschaftlichen Beratungsfällen aus den Jahren 2013 bis 2018 ist abschließend dokumentiert, wie lange die Beratung dauerte: Mehrheitlich konnten die Beratungen innerhalb von 20 Tagen abgeschlossen werden. In einer bedeutsamen Anzahl von Fällen war jedoch ein intensiver Beratungs- und Begleitprozess der Ratsuchenden über mehrere Monate hinweg erforderlich. In Einzelfällen konnte der Beratungsprozess erst nach über neun Monaten beendet werden.

Zumeist verläuft der Beratungsprozess folgendermaßen: Nach einem ersten telefonischen Kontakt, welcher der Fallaufnahme und einer Erstberatung dient, schließen sich in den nächsten 10 bis 20 Tagen weitere ein bis drei Beratungsgespräche an, die in der Regel von ehrenamtlichen Berater_innen durchgeführt werden.

Dies spiegeln auch die vorliegenden Daten aus insgesamt 121 Fällen, in denen dokumentiert ist, wie häufig die Berater_innen des KJRV im Rahmen ombudschaftlicher Beratungen mit den jeweils Ratsuchenden in direktem Beratungskontakt waren:

In den allermeisten Fällen (90 Prozent) wurden die Anliegen in 1 – 6 Kontakten beraten und der Beratungsprozess konnte beendet werden.
Wenige Fälle erforderten jedoch weitaus mehr als 10 Kontakte direkter Beratung und liefen über einen entsprechend längeren Zeitraum. Damit verbunden war auch ein entsprechend hoher zeitlicher Aufwand innerhalb des einzelnen Beratungsprozesses., wie die letzte Graphik zeigt:

Die überdeutliche Mehrheit (86 Prozent) der zu dieser Auswertung heranziehbaren 144 Fälle konnten in unter sechs Stunden beraten werden. In über 10 Prozent der Fälle waren aber über sieben Stunden Beratung erforderlich. In Einzelfällen kommt es aber auch zu erheblich zeitaufwendigeren Beratungsprozessen.
Damit ist lediglich die reine am Ratsuchenden geleistete Beratungstätigkeit gemeint. Aufgewendete Zeiten für Dokumentation und kollegiale Beratungen sind hierin nicht inbegriffen und als zusätzlich zu betrachten.

Die Erfahrungen der letzten sechs Jahre ombudschaftlicher Beratung zeigen, dass durchschnittlich drei bis fünf Stunden für einen Beratungsprozess eingeplant werden müssen.

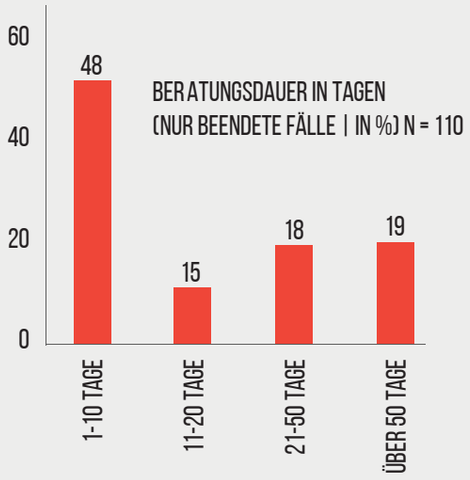
BERATUNGSDAUER IN TAGEN
(NUR BEENDETE FÄLLE | IN %) N = 110
60
40
20
0
48
15
18
19
1-10 TAGE
11-20 TAGE
21-50 TAGE
ÜBER 50 TAGE

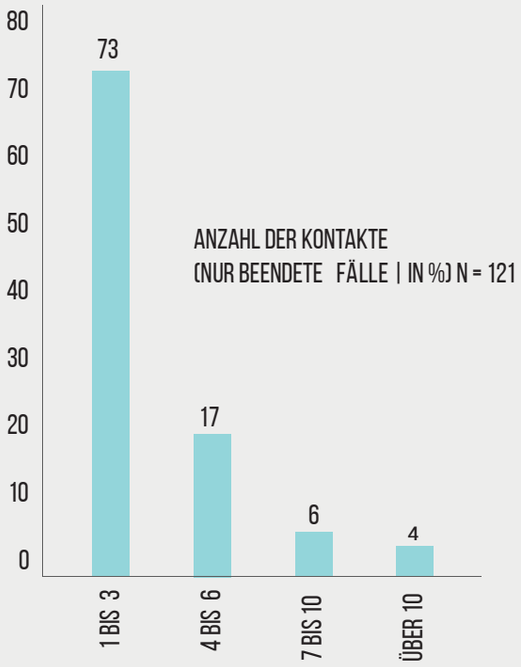
ANZAHL DER KONTAKTE
(NUR BEENDETE FÄLLE | IN %) N = 121
80
70
60
50
40
30
20
10
0
73
17
6
4
1 BIS 3
4 BIS 6
7 BIS 10
ÜBER 10

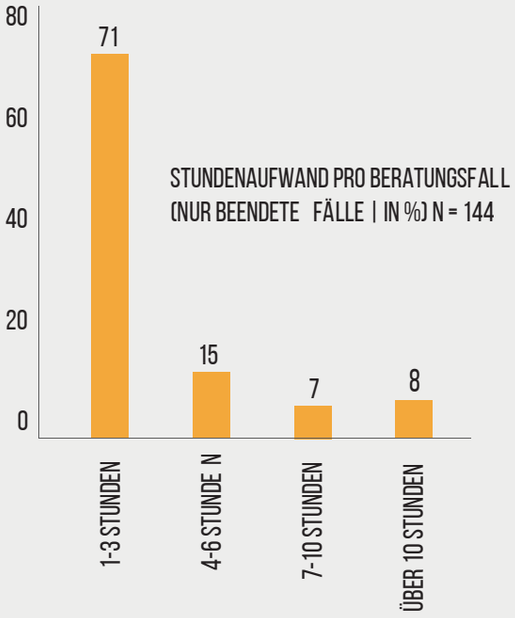
STUNDENAUFWAND PRO BERATUNGSFALL
(NUR BEENDETE FÄLLE | IN %) N = 144
80
60
40
20
0
71
15
7
8
1-3 STUNDEN
4-6 STUNDE N
7-10 STUNDEN
ÜBER 10 STUNDEN

ERFOLGE UND „ZUFRIEDENHEIT“

Betroffene Menschen suchen Rat und Unterstützung bei der Ombudstelle weil sie mit den Entscheidungen einer anderen Stelle unzufrieden sind, nicht genau wissen was ihnen zusteht oder den Eindruck haben, in ihren Anliegen nicht ernst genommen zu werden. Sie spüren, dass sie sich gegenüber den Fachkräften der freien und öffentlichen Träger in einer strukturell schwächeren Position befinden und haben aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit diesen Fachkräften das Gefühl, bestehende Konflikte nicht allein lösen zu können. Wie kann da gemessen werden, ob sich durch das Wirken der Ombudsmänner und Ombudsfrauen ein für die Ratsuchenden subjektiv wahrgenommener oder sogar objektiv erkennbarer Erfolg einstellt? Zumindest würde es zu einem Mehr an Zufriedenheit bei den Ratsuchenden mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe beitragen, wenn durch unabhängige Beratung, Information und Begleitung eine veränderte Situation schaffen würde, die ratsuchenden jungen Menschen und Familien mehr Sicherheit gibt bei der Frage, ob Entscheidungen von Jugendamts-Mitarbeiter_innen oder Fachkräften aus Einrichtungen fachlich korrekt sind, ob alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind und welche Hoffnungen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern / Familienangehörigen überhaupt realistisch sind.

Ein Effekt der Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes ist, dass die Ombudsstelle bislang nur dann einen Eindruck vom „Erfolg“ der Beratung erhält, wenn Ratsuchende dazu ihrerseits eine Rückmeldung geben. Seitens der Ombudsstelle wird im Nachgang der Beratungen nicht systematisch in jedem Fall explizit nachgefragt, ob weiterhin Beratungsbedarfe bestehen und zu wie sich die Situation der Ratsuchenden nach der Beratung verändert hat.

Es kommt aber hin und wieder vor, dass sich ehemalig beratene Menschen bei der Ombudsstelle melden, sich nochmals für die Beratung über leistungs- und verfahrensbezogene Rechte und Möglichkeiten bedanken und von positiven Entwicklungen berichten. In den allermeisten Fällen äußerten die Ratsuchenden ihre Dankbarkeit über die vermittelten Informationen und darüber, dass sich Zeit genommen wurde (auch in ausschließlich telefonischen Kontakten), um ihre Bedürfnisse und Interessen zu verstehen. Auch in den Fällen, in denen sich trotz ombudschaftlicher Beratung und Begleitung wenig an der Situation

geändert hat, äußerten viele Ratsuchende gegenüber den Beratenden, dass sie sich dadurch unterstützt und bestärkt fühlten, ihre Anliegen selbstbewusster zu vertreten. Insbesondere eine positiv veränderte und offenere Gesprächsatmosphäre im persönlichen Kontakt mit den Fachkräften öffentlicher und/oder freier Träger wurde seitens der Ratsuchenden betont. Fraglich bleibt hier jedoch die Nachhaltigkeit, denn aus Einzelfällen wissen wir, dass sich „der Ton" danach wieder veränderte.

Unzufriedenheiten entstanden häufig durch unerfüllbare Erwartungen gegenüber der Ombudsstelle. Enttäuscht und unzufrieden mit dem Ausgang der Beratung waren Ratsuchende zumeist dann, wenn ihrem Wunsch auf vermittelndes Handelns wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle nicht entsprochen werden konnte und sie an geeignetere Stellen verwiesen werden mussten, beispielsweise bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten auf Elternebene mit anhängigen familiengerichtlichen Verfahren. Aber auch in den Fällen, in denen ein Handeln des Jugendamtes – wie die (unmittelbar bevorstehende) Inobhutnahme der Kinder als Auslöser der Kontaktaufnahme zur Ombudsstelle – kurzfristig nicht abwendet werden konnte, mussten Hoffnungen der Ratsuchenden für diesen Moment unerfüllt bleiben.

Dem grundsätzlichen Interesse der Ombudsstelle, Erfolge und Zufriedenheiten beispielsweise mittels standardisiertem Fragebogen grundlegender zu untersuchen, stehen Bedenken gegenüber, durch dieses Vorgehen einen gewissen Erwartungs- und Gefallensdruck bei den Ratsuchenden auslösen und damit deren innere Haltung und Offenheit zu beeinflussen. Daher begrüßt die Ombudsstelle das Angebot extern durchgeführter Untersuchungen und stellt nachfolgend die zentralen Ergebnisse zweier Evaluationen aus den Jahren 2013 und 2017 vor. Der Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. fühlt sich durch die Evaluationen in seiner Arbeit bestätigt und freut sich insbesondere über die positiven Rückmeldungen der Ratsuchenden. Wir freuen uns auch über die Hinweise der Forscher_innen, die wir ernst nehmen und umsetzen werden.

HOHE QUALITÄT DER OMBUDSCHAFTLICHEN ARBEIT IN SACHSEN

– Evaluationen bestätigen die Arbeit des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. –

Zwischen März 2015 und Februar 2017 haben zwei unabhängig voneinander arbeitende Studierendengruppen aus Mittweida[1] und Dresden[2] die Arbeit des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. untersucht. Dabei wurden auf der einen Seite Akten von 189 Beratungsanfragen analysiert. Auf der anderen Seite wurden durch die Forscher_innen fünf qualitative Interviews mit insgesamt sechs Ratsuchenden geführt, deren Beratung bereits abgeschlossen war. Die Interviewten wurden u. a. zur Hintergrundgeschichte, dem Grund für ihr Ersuchen, zum inhaltlichen und strukturellen Ablauf des Beratungsprozesses und ihrem Wohlbefinden bei den Beratungstreffen befragt.

Ausgehend von der Analyse der 189 Fallakten sahen die Forscher_innen Bedarf an weiteren Ombudstellen in Sachsen aufgrund einer steigenden Nachfrage nach Beratung. Derzeit deckt die Beratungsarbeit des Vereins in Dresden und Leipzig nur rund die Hälfte der Fläche Sachsens ab. Hier sollte es einen weiteren Ausbau geben. Weiterhin rieten die Forscher_innen zu einer intensiveren Öffentlichkeitsarbeit sowie zu einer Nachsteuerung bei der einheitlichen Dokumentation und Pflege des Datenmaterials. Hier wurde noch Verbesserungsbedarf gesehen. Auch empfahl die Forschungsgruppe für die Beratungsarbeit des Vereins, dass turnusmäßige Fallberatungen, Möglichkeiten des Fachaustausches und Weiterbildungen für die Beraterinnenteams zur Verfügung gestellt werden. Diese Instrumente dienen der Aufrechterhaltung der fachlichen Qualität in der Beratungsarbeit und sind seither an beiden Standorten wieder intensiviert worden. Auch wurde die Empfehlung der Forschungsgruppe umgesetzt, bei der Falldokumentation eine Differenzierung der Kategorien „Jugendamt“ und „ASD-Bezirk“ aufzunehmen, um aufkommende Konfliktstrukturen besser zu erkennen und um dann mit den betreffenden Ju-

---

[1] vgl. Bock/Koschela-Lehner/Holz (2016): Forschungsbericht zum Thema: Ergeben sich aus der Analyse der bisherigen Arbeit des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V. Dresden Ableitungen und Empfehlungen für den weiteren Ausbau unabhängiger Ombudstellen in Sachsen – auch im Hinblick auf bundesweite Standards?

[2] vgl. Ludwig/Zimmermann/Instenberg (2017): Forschungsbericht. Wie nehmen Ratsuchende den Beratungsprozess des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e.V. wahr?

gendämtern in eine fachliche und partnerschaftliche Diskussion zu kommen. Abschließend formulieren die Forscher_innen, dass die bisherigen Strukturen ombudschaftlicher Beratungsstellen in Sachsen weiterhin so bestehen bleiben und als Basis für bundeseinheitliche Standards genutzt werden sollten.

Bei den Interviews stand die Frage „Wie nehmen Ratsuchende den Beratungsprozess des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins wahr?“ im Vordergrund. Hier sollten Ratsuchende, die Erfahrung mit dem Verein gemacht haben, aus ihrer Sicht die Arbeit einschätzen. In der Auswertung der insgesamt fünf qualitativen Interviews mit sechs Personen wurde deutlich, dass sich die Ratsuchenden in der Beratung aufgefangen, unterstützt und verstanden fühlten. Sie waren außerdem sehr dankbar für die vom Verein entgegengebrachte Hilfe und die wertschätzende Haltung[3]. Neben den überwiegend positiven Rückmeldungen gab es wenige kritische Anmerkungen. Als Kritikpunkte wurden in einem Fall Schwierigkeiten bei der Erstkontaktaufnahme genannt und die mangelnde Transparenz der Öffnungs- und Gesprächszeiten des KJRV wurden ebenfalls als negativ empfunden. Auch bei diesem Forschungsprojekt wurde die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins als wichtiger und zu bedenkender Aspekt genannt. Die Forschungsgruppe empfahl, die Beratungsangebote für die Öffentlichkeit bekannter zu machen, da der Wunsch nach Aufklärung unter den Ratsuchenden nach wie vor sehr hoch sei. Auch das Kooperieren von Jugendämtern mit ombudschaftlichen Beratungsstellen solle künftig stärker in Erwägung gezogen werden.

Beide Forschungsgruppen kamen zu der abschließenden Auffassung, dass Ombudsstellen wie der KJRV eine wichtige und große Bereicherung für Kinder, Jugendliche und Familien im Hinblick auf ihre Beteiligungsrechte innerhalb der Kinder und Jugendhilfe darstellen. Es wird jedoch noch ein langer Weg sein, dass Jugendämter die Chancen von Kooperationen mit Ombudstellen anerkennen und diese als Gewinn für ihre eigene Arbeit wahrnehmen. Dass so etwas gelingen kann, zeigt der Verein „Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis“, der vor kurzem von 17 Trägern der freien Jugendhilfe und allen fünf Jugendämtern im Kreis Steinfurt gegründet wurde. Der Ausbau weiterer Ombudstellen im gesamten Bundesgebiet bleibt daher wichtig und notwendig, damit sich künftig auch andere gelingende Kooperationen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und Familien entwickeln können.

---

[3] Bereits in der Fallstatistik 2013-2015 wurden 9 ehemalige Ratsuchende zur Zufriedenheit mit der Beratung durch den KJRV befragt. Auch hier gaben 8 von 9 Befragte an, dass sie mit der Form der Beratung und Begleitung sehr zufrieden gewesen seien (vgl. KJRV 2015, S. 17).

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ASD

Mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes kommt die Ombudsstelle auf verschiedenen Ebenen in Kontakt. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit bemüht sich der KJRV, in allen Landkreisen und Städten des Einzugsgebietes in regelmäßigen Abständen mit den sozialpädagogischen Fachkräften und der Leitungsebene des ASD ins Gespräch zu kommen. Gelungen ist dies noch nicht flächendeckend. Durch Verdeutlichung des Beratungsansatzes und den Grundprinzipien ombudschaftichen Handelns wird versucht, möglichen Verunsicherungen seitens der Fachkräfte frühzeitig zu begegnen, aber auch darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit unabhängiger Beratung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien auch im Handeln der Jugendämter mitgedacht wird. Hinsichtlich der Schaffung vom Möglichkeiten, durch die potentielle Ratsuchende auch über die Jugendämter selbst systematisch über das Angebot der ombudschaftlichen Beratung informiert werden, sind die Reaktionen noch eher verhalten, wenn auch bei vereinzelten öffentlichen Trägern eine grundlegende Offenheit zu spüren ist, die Informationsmaterialien der Ombudsstelle sichtbar zu präsentieren.

Kommen die ombudschaftlichen Berater_innen auf Einzelfallebene in persönlichen Kontakt zu den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste, weicht die oftmals anfängliche vorsichtige Zurückhaltung einer in den meisten Fällen konstruktiven Kommunikation. Nur in Ausnahmefällen kam es vor, dass der_dem ombudschaftlichen Berater_in als Beistand nach § 13 SGB VIII die Teilnahme am Gespräch verweigert wurde. Häufig wird auch von den ASD-Mitarbeiter_innen am Ende eines Beratungsprozesses mitgeteilt, dass sie das Klima des Gespräches gänzlich anders erlebt haben, als ohne unsere Anwesenheit oder Vermittlung. Wir erleben bei den ASD-Mitarbeiter_innen überwiegend Offenheit, wenn wir mit am Tisch sitzen. Die Ratsuchenden spüren mehr Bemühen, ihre jeweilige Situation zu verstehen.

Von Seiten der (Sachgebiets-)Leiter_innen der ASD spüren wir Interesse an unserer Arbeit – zum Teil wird ombudschaftliche Beratung hier als sinnvolles Korrektiv für die Arbeit der ASD wahrgenommen. Auf dieser Ebene finden auch – regional unterschiedlich stark ausgeprägt – regelmäßig Fachgespräche statt. In Beratungen mit leitenden Mitarbeiter_innen der Allgemeinen So-

zialen Dienste, aber auch in verschiedenen beratenden und steuernden Gremien örtlicher Jugendhilfe spiegelt die Ombudsstelle wesentliche Erkenntnisse aus den ombudschaftlichen Beratungen in die öffentlichen Träger zurück. Mit anonymisierten Auswertungen und auf die entsprechende Region bezogenen Impulsen will die Ombudsstelle zur Weiterentwicklung in Richtung einer bedarfsgerechten Jugendhilfe und beteiligungsorientierten Hilfegestaltung vor Ort beitragen. Wie diese Impulse innerhalb der Jugendämter fachlich reflektiert und für Prozessentwicklung genutzt wird, lässt sich schwer beurteilen. Hier stehen wir mancherorts noch ziemlich am Anfang. Aber es gibt auch jugendhilfliche Gremien und Arbeitsgruppen, in auf den KJRV zukommen und ihn bitten, seine Expertise und v. a. die Betroffenensicht einzubringen.

SYSTEMATISCHE ABLEITUNG – WAS MUSS WER VERÄNDERN?

Deutlich wird bei der Gesamtschau aller Auswertungsbemühungen, dass es Unzufriedenheit mit dem Handeln von Jugendämtern auch in Sachsen gibt. Das liegt zum einen daran, dass die Jugendhilfe schon per se ein konfliktreicher Ort ist – zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Unterstützung und Eingriff. Aus Gesprächen mit den Ratsuchenden, aus eigenen Beobachtungen bei Begleitungen ins Jugendamt und in Kenntnis der Entwicklungen in der Jugendhilfe (mehr Hilfen, mehr Ausgaben, sinkende Hilfeumfänge, sinkende Hilfedauern, Wirkung des Kinderschutzdiskurses, Sparvorgaben, zunehmende Aufgaben des Jugendamtes, hohe Fallzahlen pro Mitarbeiter_in im ASD, hohe Krankenstände etc.) wissen wir aber auch, dass es in Jugendämtern zum einen hausgemachte Probleme gibt und dass es zum anderen politische Vorgaben sind, die Hilfen behindern, das Handeln im ASD erschweren und damit auch zu Beschwerden von Ratsuchenden führen, die in der Ombudstelle dann auftauchen. Wir wissen: Die Mehrheit der Kolleg_innen in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter arbeitet adressat_innenorientiert, transparent, am Wohl von Kindern und Eltern interessiert und mit einem hohen Maß an Engagement. Da wo Menschen arbeiten (auch in Behörden) werden Fehler gemacht. Das Entscheidende ist aus unserer Sicht, dass aus diesen Fehlern gelernt wird. Dafür wollen wir an dieser Stelle folgende Ableitungen und Empfehlungen formulieren, die aus unserer Sicht aus den von 2013 bis 2018 eingegangene Beratungsanliegen und durchgeführten Beratungsprozessen hervorgehen:

HÄUFIG KEINE AUFKLÄRUNG ÜBER RECHTE IM HILFEPLANVERFAHREN

Die Ratsuchenden haben ein Recht darauf, am Beginn eines Hilfeplanprozesses darüber informiert zu werden, was ihre Rechte im Verfahren sind: Dürfen Hilfesuchende eigene Ideen einbringen? Dürfen sie an der Auswahl der Hilfeangebote/Einrichtungen beteiligt werden? Dürfen die Hilfesuchenden einen Beistand mitbringen? Dürfen sie in die Akten schauen? Viele dieser Fragen beschäftigen die Ombudstelle. Wären die Hilfesuchenden über ihre Rechte aufgeklärt, würden sich Prozesse konfliktfreier gestalten können. Hier helfen die beiden durch den KJRV herausgegebenen und mit Jugendlichen und Eltern entwickelten Broschüren „Deine Rechte im Hilfeplanverfahren“ und „Ich will das Beste für mein Kind – wer hilft mir dabei?“, die beim KJRV bestellt werden können. Diese Broschüren werden in manchen Jugendamtsbezirken auch durch die ASD-Mitarbeiter_innen aktiv verteilt. Wir empfehlen, dass

diese Broschüren regelhaft an Ratsuchende verteilt werden, wenn ein Hilfeplanprozess beginnt. Alternativ wäre es auch gut, wenn Jugendämter eigene schriftliche Informationen entwickeln würden. Der KJRV ist gern bereit, an der Entwicklung solcher Broschüren mitzuwirken.

HÄUFIG KEINE AUFKLÄRUNG ÜBER DIE PROZESSE IN DEN JUGENDÄMTERN

Auch sind die Prozesse und Orte, wie und an denen darüber entscheiden wird, welche Hilfe die geeignete und notwendige ist, bei den Jugendämtern durchaus verschieden. Während es in manchen Regionen ein fachlicher Standard ist, dass die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern und jungen Menschen persönlich bei der Empfehlungsbildung anwesend sind und ihre Sichtweise unmittelbar zum Ausdruck bringen sollen, wird in anderen Jugendämtern die Entscheidung über notwendige Maßnahmen und geeignete Hilfen ausschließlich auf professioneller Ebene zwischen mehreren Fachkräften getroffen. Aber auch örtliche Fachstandards sind noch kein Garant dafür, dass Beteiligung v. a. von Kindern und Jugendlichen auch gelegt wird. Werden Leistungsberechtigte und Hilfeempfänger_innen lediglich über Entscheidungen informiert, sind Unzufriedenheiten, Unverständnis, Empörung, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und folglich Konflikte meist schon vorprogrammiert. Was genau auf dem Weg vom Hilfeantrag bis hin zum Erhalt des Leistungsbescheides passiert, bleibt vielen Betroffenen unklar. Wie geht es weiter, wenn ich in der Sprechstunde gesagt habe „Ich brauche Hilfe!"? Wer entscheidet über was? Welche Rolle spielen meine Darstellungen, wenn ich um das Ausfüllen von Formblättern gebeten werde? Wann und wie kann ich auf eine Entscheidung noch Einfluss nehmen? Würden die amtsinternen Verfahrensweisen gegenüber den Bürgern transparenter gemacht – und dadurch vielleicht sogar stärker zur Disposition gestellt – erwüchse daraus die Chance, Hinweise und Anregungen von Betroffenen hin zu wirkungsvollen beteiligungsorientierten Arbeitsweisen zu erhalten. Wir empfehlen, den Ratsuchenden schriftliche Informationen darüber zu geben, wie es zu Entscheidungen im Hilfeplanverfahren kommt und wie sie sich aktiv beteiligen können. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn auf den Bescheiden am Ende stehen würde, wo sich die Hilfesuchenden beschweren können (z.B. Kontaktdaten der Sachgebietsleitung oder die Kontaktdaten der Ombudsstelle des KJRV).

PROBLEME IN DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN JUGENDÄMTERN UND ANDEREN SYSTEMEN

Junge Menschen und Personensorgeberechtigte, die aufgrund besonderer belastender Lebenssituationen mit dem ASD zu tun haben, sind oft auch in anderen Hilfesystemen verankert oder gelangen erst über diese an die Akteure der Jugendhilfe. Ratsuchende in der ombudschaftlichen Beratung haben mitunter die Wahrnehmung, dass die Fallzuständigen im Allgemeinen Sozialen Dienst dann aber diese anderen professionellen Netzwerke der Leistungsempfänger_innen nicht konsequent in der Gestaltung der Hilfeprozesse nutzen (wollen). Erwächst bei den Betroffenen vor Beginn oder im Verlauf der Hilfe den Eindruck, dass die verschiedenen Systeme wenig an konstruktivem Zusammenwirken interessiert sind – oder vielleicht sogar gegensätzliche Ziele verfolgen – verstärkt dies die Belastung der Betroffenen und kann die Situation

für die Hilfeadressat_innen durchaus noch verschärfen. Jugendhilfe hat hier im Sinne der Lebensweltorientierung den Auftrag, jene Unterstützersysteme offensiv zu integrieren.

Nicht selten wird in der ombudschaftlichen Beratung demgegenüber aber auch von der Erfahrung berichtet, dass die persönlichen Netzwerke der Hilfeadressat_innen wenig in die Hilfeprozesse einbezogen werden – obwohl die Hilfeempfänger_innen die Ressourcen und Belastbarkeit ihrer Netzwerk(Akteure) doch am besten kennen.

VORFORMULIERTE HILFEPLÄNE UND ZWANG ZUR SOFORTIGEN UNTERZEICHNUNG

In unserer Beratungsarbeit mit Ratsuchenden erleben wir eine zunehmende Sensibilität der Ratsuchenden gegenüber den Sichtweisen der Professionellen und deren Entscheidungsfindung. Es macht sich stärker das Gefühl breit, dass die Sozialarbeiter_innen untereinander längst vor einem Hilfeplangespräch entschieden hätten, was die Probleme sind, wie sie zu lösen wären und welche Hilfe die richtige wäre. Hilfesuchende werten diese vermeintlichen Vorfestlegungen dann häufig so, dass es keinen Sinn mehr machen würde, sich aktiv ins Gespräch einzubringen, weil ja alles längst entschieden sei. Oder die Ratsuchenden gehen von vorn herein in Widerstand gegen die Professionellen. Verstärkt wird dieses Gefühl dann, wenn Hilfeplanvorbereitungen nicht vorab auch an die Hilfesuchenden verschickt werden und die ASD-Mitarbeiter_innen schon mit teilweise ausgefüllten Formularen ins Hilfeplangespräch gehen.

KEINE AUFKLÄRUNG ÜBER DIE ERWARTUNGEN AN DIE HILFESUCHENDEN

Auffallend sind auch die regionalen Qualitätsunterschiede in der Formulierung von Hilfezielen. Die Unterschiede reichen von sehr SMART(H)-formulierten Zielen über eher deskriptive Darstellungen bis hin zu sehr unkonkreten Zielformulierungen, die dann in einem Arbeitskonzept konkretisiert werden. Zwar sollte es fachlich professioneller Handlungsstandard sein, dass der Prozess der Erarbeitung perspektivischer (Fern-)Ziele bzw. (deren Übersetzung in) operationalisierbare und v. a. smart(h)e (Nah-)Ziele in einem gemeinsamen dialogischen Aushandlungsprozess mit den betroffenen Kindern, jungen Menschen und ihren Familien stattfindet. Doch berichten Ratsuchende gegenüber den Ombudspersonen manchmal, dass ihnen nicht klar sei oder klar erklärt wurde, was von ihnen erwartet wird. Das verunsichert und schmälert die Handlungssouveränität der Hilfeadressat_innen. Besonders schwierig ist die Situation für Betroffene, die in stationären Hilfen auf verschiedene Persönlichkeiten und Ansprüche treffen oder auch wenn mehrere Helfer_innen in einer Familie sind. Ein klarer und bewusst offen geführter Austausch über die vielseitigen Erwartungen mit dem Ergebnis konkreter und wenn möglich akzeptierter Aufträge und gegenseitiger Verpflichtungserklärungen bietet betroffenen Hilfeempfängern und Leistungsberechtigten demgegenüber einen sicheren Handlungskorridor und damit Raum für hilfezielförderliche Selbstwirksamkeitserfahrungen.

HILFEN FÜR GEFLÜCHTETE JUGENDLICHE UND FAMILIEN WERDEN VON IHREM ASYLSTATUS ABHÄNGIG GEMACHT

Hilfen zur Erziehung stehen laut § 6 Abs. 2 SGB VIII auch ausländischen junge Menschen und Personensorgeberechtigten von Kindern offen, die rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Gewährung einer erzieherischen Hilfe liegt dann im pflichtgemäßen Ermessen des_der Sachbearbeiters_in.
Nicht rechtskonform erscheint jedoch, wenn Anträge geflüchteter sorgeberechtigter Eltern(teile) auf erzieherische Hilfen erst gar nicht bearbeitet wird, weil der formale Aufenthaltstitel noch nicht vorliegt und sie mit ihren Kindern erstmal nur geduldet sind. Auch dass unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten – trotz Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung – die Verlängerung von Jugendhilfeleistungen über das 18-te Lebensjahr hinaus allein auf Basis ungewisser Bleibeperspektive von vornherein ad absurdum geführt wird, erscheint aus sozialpädagogischer Perspektive mehr als fraglich. Jedoch sind uns in der ombudschaftlichen Beratung eben diese Dinge begegnet. Wie sollen sich von Krieg, Flucht, Angst und Unsicherheit geprägte jungen Menschen aktiv um ihre persönliche, soziale und berufliche Integration bemühen, wenn Ungewissheit ihren Alltag bestimmt?

VORSCHNELLER ZWANG ZUR ABGABE VON SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGEN

Hin und wieder schildern uns Ratsuchende, dass sie zur Abgabe von generalisierten Schweigepflichtentbindungen aufgefordert wurden. Regelmäßig geschieht dies in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung. In vielen dieser Fälle wird angekündigt, dass, sollte keine umfassende Schweigepflichtentbindung abgegeben werden, das Familiengericht angerufen würde. Die Ratsuchenden, die uns von solchen Vorfällen berichten, empfinden dieses Vorgehen durchweg als Drohung. In einem Jugendamtsbereich ist werden generelle Schweigepflichtentbindungen regelhaft verlangt, wenn es eine Kindeswohl-Meldung gibt – ohne Ansehen des Einzelfalls. Diese Praxis scheint unnötig und teils übertrieben. Die Entscheidung, ob eine Schweigepflichtentbindung durch die Hilfesuchenden abgegeben wird, obliegt diesen. Das Jugendamt kann darüber hinaus bei gewichtigen Anhaltspunkten Einkünfte auch ohne Schweigepflichtentbindung einholen. Allemal besser ist es, mit den Hilfesuchenden gemeinsam nach Problemen und Lösungen einvernehmlich zu suchen.

ARBEITEN MIT DROHUNGEN

Nicht wenige Ratsuchende schildern uns, dass ihnen von Seiten des Jugendamts gedroht wird. Die Drohungen reichen von der Einstellung der Hilfe bis zum Anrufen des Familiengerichts. Auch wenn wir Ratsuchende persönlich begleiten, erleben wir dies gelegentlich. Selbstverständlich gehört es zu guter und transparenter Praxis, dass mögliche Folgen von Entscheidungen der Hilfesuchenden genannt werden. Allerdings kommt es hier auf sensible und wertschätzende Kommunikation an. Viele Ratsuchende erleben die Nennung der Konsequenzen als Drohung. Es wäre hilfreich, wenn durch sensible und überlegte Kommunikation durch die ASD-Mitarbeiter_innen diese Schilderungen seltener würden.

MANGELNDE WERTSCHÄTZUNG DER ERZIEHUNGSLEISTUNGEN VON HILFESUCHENDEN

In Begleitungen zu Hilfeplangesprächen erleben wir und auch aus Schilderungen von Ratsuchenden geht hervor, dass die vorhandenen und praktizierten Erziehungsleistungen der Hilfesuchenden kaum Wertschätzung erhalten. Wenn Eltern(teile) trotz ihrer erzieherischen Schwierigkeiten versuchen den Alltag mit ihren Kindern zu meistern oder sie sich für Alternativen für ihre Kinder entscheiden um ihnen ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und dann anstatt Anerkennung nur Vorwürfe und Abwertungen hören, verstärkt das die elterlichen Versagensgefühle. Lebensweltorientierte Jugendhilfe soll an den Ressourcen ansetzen und die vorhandenen Leistungen wertschätzen. Stattdessen erleben die Ratsuchenden häufig, dass ihnen nur Vorwürfe gemacht werden. Besonders deutlich wird dies dort, wo viele Fachkräfte gemeinsam mit der Familie in Hilfeplangesprächen zusammensitzen und Negativhaltungen wechselseitig verstärken. Nebenbei bemerkt hat es auch Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung, wenn vor den Kindern darauf hingewiesen wird, was die Eltern alles nicht schaffen. Hier wäre es hilfreich, wenn Ressourcen eher als Defizite in den Blick genommen werden.

WENIG MÖGLICHKEITEN DES WECHSELS DER ZUSTÄNDIGEN FACHKRAFT IN DEN ALLGEMEINEN SOZIALEN DIENSTEN

Wenn sich Hilfesuchende an uns wenden, haben sie in der Regel Konflikte mit der fallzuständigen ASD-Fachkraft. Mitunter sind diese Konflikte sehr massiv und dauern schon seit Jahren an. Der nachvollziehbare Wunsch der Ratsuchenden ist es häufig, die ASD-Fachkraft zu wechseln, mit der Kommunikation und Wertschätzung nicht gelingt. In der Regel wird dann durch die ASD-Fachkraft gesagt, dass dies nicht gehen würde. Auch wenn es kein verbrieftes Recht auf den Wechsel der ASD-Fachkraft gibt, kommt dies durchaus in manchen Jugendämtern vor. Unabhängig von der Frage, ob solch ein Wechsel ermöglicht wird, wäre es sinnvoll, wenn es diese Möglichkeit grundsätzlich gäbe. Wer von einem „Arbeitsbündnis“ spricht, muss auch ermöglichen, dass sich die Beteiligten ihre Bündnispartner_innen auch aussuchen können. Es bleibt darüber hinaus den Hilfesuchenden unklar, nach welchen Kriterien die Entscheidung fällt, ob ein Wechsel möglich ist oder nicht. Hilfreich wäre es, wenn die Jugendämter dazu grundsätzlich Stellung nehmen würden, unter welchen Umständen dies möglich ist. Das wäre transparent und damit nachvollziehbar.

DIENSTAUFSICHTS-BESCHWERDEN FÜHREN INS LEERE

Konflikte zwischen Bürger_innen und Fachkräften des Jugendamtes resultieren aber auch aus Arbeitszusammenhängen heraus, in denen es nicht primär um einen subjektiven, d.h. einklagbaren materiellen Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen geht oder noch kein rechtsmittelfähiger Leistungsbescheid vorliegt. Fühlen sich betroffene Kinder, Jugendliche und/oder deren Eltern(teile) von den Fachkräften im Jugendamt – so berichten betroffenen Ratsuchende gegenüber der Ombudsstelle oft – in ihren Anliegen missverstanden, in ihren Sorgen und Nöten nicht gehört oder auch von oben herab und diskriminierend behandelt und wagen daraufhin den Schritt, sich bei Dienstvorgesetzen zu beschweren, erleben sie häufig wenig Ansprechbarkeit und Bereitschaft, die Beschwerde konstruktiv zu bearbeiten und den dahinterliegenden Konflikt mit

allen Beteiligten einer akzeptablen Lösung zuzuführen. Abstrus scheint insbesondere, wenn sich die zuständigen Jugendamtsmitarbeiter_innen mit dem Hinweis, dass sich die/der Betroffene bei der Sachgebiets-/ Abteilungs- oder auch Jugendamtsleitung beschweren könne, auf eine augenscheinlich wenig beschwerdeoffene Haltung bzw. institutionalisierte Kultur triff. Ombudschaft kann hier Impulse setzen für Qualitätssicherung und die Praxis auf sensible weiche Faktoren hinweisen.

MANGELHAFTES ZUSAMMENWIRKEN VON JUGENDHILFE UND SCHULE

In zunehmendem Maße erreichen uns Beratungsanfragen von Eltern, in denen es um Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle zum Bildungsbereich geht. Einerseits sind hierunter Fälle, in denen trotz des Vorliegens der in § 35a SGB VIII benannten Voraussetzung eine Erweiterung der erzieherischen Hilfe auf den schulischen Bereich versagt bleibt. Andererseits stellt das Jugendamt in den Fällen, in denen eine seelische Behinderung (noch) nicht diagnostiziert ist, lediglich auf die Verantwortung der Schule ab. Und dies unabhängig von den strukturellen Möglichkeiten vor Ort, eine bedarfsgerechte Förderung der betroffenen Kinder zu gewährleisten. Die Konsequenz in fast allen Konstellationen ist für die betroffenen Familien oft dieselbe, nämlich die Entscheidung, entweder die begrenzten Unterstützungsmöglichkeiten der Schule zu akzeptieren, oder notwendige Hilfen privat zu finanzieren (das aber ist für die Mehrzahl der Ratsuchenden nicht realisierbar), oder ihr Kind in speziellen Bildungseinrichtungen beschulen zu lassen. Dann aber meist weiter weg vom gewohnten Umfeld, verbunden mit erneuten Brüchen, langen Fahrtzeiten und hohen -kosten. Mit gelingender Inklusion hat das wenig zu tun.

KONTROLLSYSTEME STATT HILFE

Nicht selten kommen Ratsuchende zu uns mit der Erfahrung, dass sie mehrmals - mitunter über Jahre hinweg - beim Jugendamt um Unterstützung gebeten haben und in ihren Hilfeersuchen nicht ernst genommen worden. Wurde ihnen dann doch irgendwann Hilfe zur Erziehung gewährt, standen mitunter ganz andere Ziele als ihre eigenen im Vordergrund. Oder plötzlich waren sie damit konfrontiert, dass die Helfer_innen eine Kindeswohlgefährdung meldeten. In der Rückschau fühlen sich diese Ratsuchenden oftmals schuldig, das Jugendamt überhaupt erst kontaktiert zu haben. Das Image des Jugendamtes in der Öffentlichkeit ist nicht das Beste. Unsere These: Niemand würde um konkrete Unterstützung durch das Jugendamt bitten, solange er_sie seine_ihre problematische Lebenssituation alleine meistern könnte! Warum wird ein von Betroffenen Hilfeadressaten geäußerter Hilfebedarf aber erstmal in Frage gestellt? Vermutlich aus Kostengründen. Dabei könnte das frühzeitige Reagieren auf konkrete Hilferufe mit passgenauen Unterstützungsangeboten dazu beitragen, dass – dann meist später notwendige – kostenintensivere Hilfen vermieden werden.

VORMÜNDER WERDEN VON JUGENDLICHEN UND ELTERN ALS DESINTERESSIERT WAHRGENOMMEN

Sind Familien von Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft betroffen, erweitert sich das Hilfesystem um einen weiteren Akteur, der erheblichen Einfluss auf die Hilfegestaltung hat. Es finden manchmal junge Menschen den Weg in die Ombudsstelle, die mit der Arbeitsweise und/oder dem Verhalten ihrer_s Vormundin/Vormundes oder Pflegerin/Pflegers nicht zufrieden sind. Sie haben mitunter den Eindruck, dass sich ihre Vormünder überhaupt nicht für sie interessieren, persönliche Kontakte gibt es häufig nur bei behördlichen Terminen. E-Mails und Anrufe bleiben oft unbeantwortet. In einzelnen Fällen erleben ratsuchende junge Menschen sogar, dass Vormünder ihre Wünsche und Interessen regelrecht ignorieren – sei es im Bezug auf die Auswahl der Schulform oder der Wohngruppe, in welcher der junge Mensch die nächsten Jahre leben soll.

DIE GESTALTUNG VON ÜBERGÄNGEN

Es sind vor allem die jungen Menschen an der Grenze der Volljährigkeit, die uns davon berichten, dass sie sich am Übergang in die Selbständigkeit durch ihre Bezugserzieher_innen aber auch ASD-Verantwortlichen oft nicht gut vorbereitet und begleitet fühlen. Über viele rechtliche, finanzielle und lebenspraktische Fragen sind sich sie vor ihrem Auszug aus der Wohngruppe noch gar nicht bewusst und danach fehlt ein_e Ansprechpartner_in. Eine bewusste Ehemaligen-Kultur pflegen sehr wenige Einrichtungen/Träger. Die Nachbetreuung ist fast immer auf ein Minimum reduziert, befristet und wegen sofortiger Nachbelegung freier Zimmer sind Rückkehroptionen in die alte Wohngruppe meist unmöglich. Auch wenn einige Einrichtungen positiver Weise recht früh mit Verselbständigungsaktivitäten beginnen (mancherorts bereits mit 14 Jahren), berichten andere junge Menschen, dass sie sich kurz vor Erreichung der Volljährigkeit kaum auf rechtliche, finanzielle und praktische Dinge vorbereitet und sich dabei von ihren Vormündern / Bezugserziehern / ASD-Zuständigen allein gelassen fühlen.

KOSTENHERANZIEHUNG

Wenn junge Menschen, die in Heimen und Wohngruppen oder bei Pflegeeltern leben, Einkünfte aus Arbeits- oder Ausbildungseinkommen haben oder einer Ferienarbeit nachgehen, fordert das Jugendamt i.d.R. davon 75% als Heranziehung für die Kosten von den jungen Menschen. Der entsprechende § 94 des KJHG/SGB VIII wurde 2013 geändert, sodass ganz oder teilweise von der Kostenheranziehung abgesehen werden kann. Das bedeutet, dass junge Menschen mehr von ihrem Einkommen behalten dürfen. Das ist aber nur auf Antrag der Betroffenen oder ihrer gesetzlichen Vertreter_innen möglich. Mehrere Betroffene haben sich an den KJRV gewandt und wir haben gemeinsam einen entsprechenden Antrag formuliert. In den meisten uns bekannt gewordenen Fällen hatte dies auch Erfolg. Wir haben aber bisher in keinem Fall davon gehört, dass die ASD-Mitarbeiter_innen dazu aktiv beraten hätten. Das heißt, sie würden darauf nicht hinweisen. Damit aber ginge den Betroffenen viel Geld verloren, das sie für die Zeit nach der Jugendhilfe gut gebrauchen könnten. Es wäre wünschenswert, wenn der ASD dazu aktiv berät. Entsprechende Faltblätter kann der KJRV bereitstellen. Außerdem wird i.d.R.

eine rechtswidrige Praxis in der Berechnung des Einkommens betrieben. Nach § 93 SGB VIII Abs. 4 ist für die Berechnung des Einkommens: „Maßgeblich […] das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht." In der Regel wird aber das aktuelle Einkommen zur Grundlage gemacht. Damit verlieren junge Menschen i.d.R. viele Hunderte Euro an Einkommen. Diese rechtswidrige Praxis wurde in mehreren Urteilen vor Verwaltungsgerichten moniert. Dennoch ist in Sachsen diese Praxis vorherrschend. Hier sollte es schnell zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis kommen, ohne dass alle Betroffenen Klage einreichen müssen.

HÄUFIG KEINE AUFKLÄRUNG ÜBER MÖGLICHE HILFEFORMEN UND EINSCHRÄNKUNG DES WUNSCH- UND WAHLRECHTS

Regelmäßig wird den Berater_innen bestätigt, dass es keine Aufklärung über mögliche Hilfeformen gegeben hat. Häufig berichten die Ratsuchenden, dass der Eindruck entstand, dass im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) schon vor Beginn eines Hilfeplangesprächs festzustehen schien, welche Form der Hilfe in diesem Fall gewährt werden soll. In diesen Fällen entstand der Eindruck, dass es eine gemeinsame Suche nach einer geeigneten Hilfeform nicht gewollt war. In mindestens einem Fall wurde dem jungen Menschen und seinen Eltern nicht einmal gesagt, dass eine Unterbringung in einem speziellen Heim vorgesehen war. Der junge Mensch wurde einfach gegen seinen Willen dorthin gebracht. Das Wunsch- und Wahlrecht wird regelmäßig eingeschränkt mit dem Hinweis, die Einrichtungen wären alle schon belegt. Selbst wenn das stimmen würde, wäre es nicht hinreichend, weil dann § 79, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gilt, nachdem der öffentliche Träger dafür Sorge zu tragen hat, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen […] entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen". Im Zweifel müsste das Jugendamt dann selbst die entsprechenden Platzkapazitäten selbst schaffen, die dafür sorgen, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch tatsächlich ausgeübt werden kann.

INTERNE VORGABEN ZU LEISTUNGEN STEHEN FLEXIBLEN LÖSUNGEN ENTGEGEN

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz macht grundsätzlich flexible Lösungen für Hilfebedarfe möglich. So soll prinzipiell jede Form der Hilfe denkbar sein. Häufig werden Hilfesuchende beim Jugendamt damit konfrontiert, dass bestimmte Angebote nicht örtlich vorhanden seine oder dass einzelne Hilfeformen nicht vorgesehen seien. Das behindert die Entwicklung eines auf den jeweiligen Einzelfall orientierten Hilfesettings. Dann wird in Säulen und Angebotsformen gedacht und nicht mehr nach dem Bedarf ein akzeptables Hilfesetting kreiert. Hier würde es helfen, wenn den Hilfesuchenden verdeutlicht wird, dass prinzipiell erst einmal alles denkbar ist. Dann können die Beteiligten in Hilfeplangesprächen auf eine gemeinsame Suche gehen, die am Ende ein für alle Seiten akzeptables Hilfesetting bedeuten kann.

KEINE ERLÄUTERUNG DER ENTSCHEIDUNGEN

In vielen Fällen wenden sich Ratsuchende an die Ombudstelle, weil sie Entscheidungen der Jugendämter nicht nachvollziehen können. Es werden Entscheidungen in vielen Fällen vom Jugendamt nicht erklärt. Wenn die Ratsuchenden die Entscheidungen dann von der Ombudstelle erläutert bekommen, verstehen sie diese in vielen Fällen überhaupt erst. Bessere Erläuterungen von Entscheidungen der ASD´s führen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu mehr Akzeptanz der Entscheidungen der Jugendämter.

EINIGE JUGENDÄMTER UND ASD'S SIND HÄUFIGER BETROFFEN ALS ANDERE

Nicht alle Allgemeinen Sozialen Dienste der acht Jugendämter im Zuständigkeitsbereich der Ombudstelle sind gleichermaßen von Beschwerden betroffen. Die folgende Grafik aus einer Stichprobe von 326 Beratungszusammenhängen zeigt die Verteilung, ohne die Jugendämter konkret zu nennen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde hier darauf verzichtet, die Verteilung bezüglich aller einzelnen ASD's darzustellen. Tatsächlich aber bezogen sich die Beschwerden von Ratsuchenden seit 2013 auf insgesamt 37 unterschiedliche ASD's innerhalb der acht Jugendämter. Der höchste Anteil lag dabei bei 19 Fällen in einem Sozialbezirk. Aus den Falldokumentationen geht hervor, dass einzelne Ratsuchenden durch die Fachkräfte eben dieses Allgemeinen Sozialen Dienstes oder die dort ausliegenden Flyer auf die Ombudsstelle aufmerksam gemacht wurden. Insofern lässt sich konstatieren, dass das Ausmaß der Betroffenheit von Beschwerden nicht unmittelbar mit einer minderen Qualität der Hilfeplanprozesse oder Schlechtleistung einzelner ASD zusammenhängt, sondern vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb dieser Sozialbezirke wohnhafte Leistungsberechtigte und –empfänger_innen häufiger über die Möglichkeit der ombudschaftlichen Beratung informiert sind. Lediglich in einem Sozialbezirk ergeben sich durch Inbezug-Setzen der Häufigkeit der Meldungen, der zugrundeliegenden Beratungsthemen und des Ausgangs der Beratungen Hinweise auf eine Häufung an problematischen Entscheidungen und entsprechenden Nachsteuerungsbedarf in struktureller und institutioneller Hinsicht.

HÄUFIGKEIT VON BERATUNGSFÄLLEN PRO JUGENDAMT (N=326)

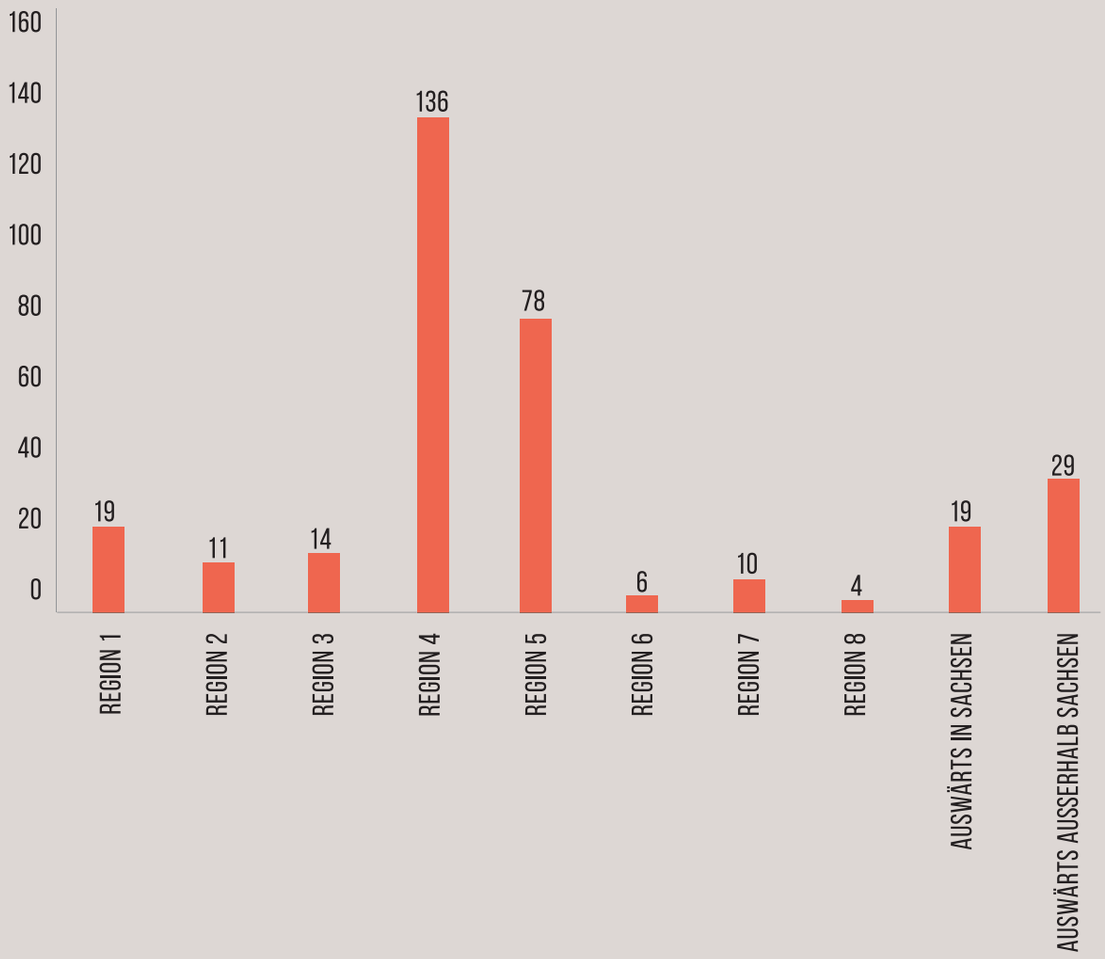

WER BERÄT IM KJRV? – INTERVIEW MIT EINER BERATERIN

WIE KAMEN SIE ZUM KINDER- UND JUGENDHILFERECHTSVEREIN UND DAZU, IN DER OMBUDSSTELLE ALS BERATERIN TÄTIG ZU WERDEN?

Diese Ombudschaftsstelle, die gegründet wurde als erste in Berlin, war für mich schon relevant. Ich habe das verfolgt und auch als Bedürfnis empfunden, dass so eine Stelle entstehen müsste. Es war damals so, dass die Implementierung des neuen KJHG in den neuen Bundesländern auch schwierig war und es war absehbar, dass zwischen Anspruch und Realität immer eine große Kluft entsteht und dass viele Positionen und Prämissen des Gesetzes nicht einfach ad-hoc realisierbar sind.

WAS MOTIVIERT SIE, FÜR RATSUCHENDE MENSCHEN AKTIV ZU WERDEN?

Ich denke, dass Personen, die in Konflikt geraten mit den Institutionen der Jugendhilfe – sei es Jugendamt oder Freien Träger – drauf angewiesen sind auf eine parteiische Stützung ihrer Anliegen und Interessen. Und dafür ist die Ombudschaftsstelle unter anderen Akteuren da. Ich denke das ist ein natürlicher Prozess, dass es Konflikte gibt und diese Ombudschaftsstelle ist per se notwendig, um solche Prozesse gut zu begleiten. Als Ehrenamtliche habe ich die Chance das, was ich als Fachlichkeit entwickelt habe und an Wissen und an Kompetenz für mich in meinem beruflichen Leben entfalten konnte, zu realisieren in meinem Ehrenamt, um entsprechend meinen Vorstellungen Menschen zu begleiten auf diesen schwierigen Wegen von Hilfeprozessen. Es ist auch für mich eine Form von gesellschaftlichem Engagement und auch eine Form von Verankerung in einem bestimmten Kontext von kommunaler Gestaltung von Prozessen.

WARUM GLAUBEN SIE, SUCHEN IMMER MEHR MENSCHEN RAT UND UNTERSTÜTZUNG BEIM KINDER- UND JUGENDHILFERECHTSVEREIN?

Ich kann das nicht richtig einschätzen, ob es immer mehr Menschen sind. Ich habe auch meine Skepsis, ob die Menschen, die es nötig haben, wirklich den Weg zu uns finden. Ich denke, dass es einen Teil der Personen gibt, die auch über Mundpropaganda oder über interne Informationen Zugang zu uns finden. Ich fürchte aber, dass ein Großteil der Personen, die das nötig hätten, nicht den Weg zu uns finden – noch nicht. Sich als eine Person zu definieren mit Rechtsansprüchen ist schon ein großer Akt und viele Personen, die zu uns

Dominique Arnaud, Beraterin und Vorstandsmitglied im Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

kommen, sind selbst auch noch sehr unsicher darüber, welche Rechtsposition sie einnehmen können. Die erste Hilfe, die wir ihnen anbieten können, ist ihnen dieses Rechtsbewusstsein erstmal zu stärken, bevor man überhaupt auf inhaltliche fachliche Beratung kommen kann.

Insofern kann ich noch nicht wirklich einschätzen, ob es wirklich so eine einfache positive dynamische Entwicklung geben wird, weil Rechtsansprüche zu artikulieren gegenüber Ämtern wie einem Jugendamt sind immer gefährliche Prozesse, solange die Hierarchie eines Amtes sich so darstellt, dass Widerspruch und Widerstand auch geahndet wird. Viele betroffene KlientInnen stehen in einem Dilemma, ihre Anliegen zu formulieren, wenn sie wissen, dass es in dem Sinne auch repressiv bestraft wird.

WAS SIND IHRE ERFAHRUNGEN ZU DEN HERAUSFORDERUNGEN UND GRENZEN VON OMBUDSCHAFT IM UMGANG MIT DEN WÜNSCHEN UND VORSTELLUNGEN DER RATSUCHENDEN ALS AUCH DER BETEILIGTEN LEISTUNGSERBRINGER?

Ich habe noch nicht so viele Erfahrungen insofern, dass ich erst vor vielleicht eineinhalb Jahren angefangen hab mit der Beratung. Aber die ersten Erfahrungen, die ich habe sind manchmal verunsichernd für einen selbst insofern als die Anliegen von KlientInnen auch selbst manchmal doppelseitig sind. Es ist erstmal ein natürliches Anliegen, dass man gehört und wahrgenommen wird mit seinen Anliegen und problematischen Lebensentwicklungen. Dieses natürliche Anliegen ist nicht unbedingt gesetzlich gerahmt. Das andere ist die gesetzliche Rahmung, die dazu führt, dass vieles, was nicht zu verrechtlichen ist, verrechtlicht wird. Insofern stehen wir manchmal in dem Dilemma, dass wir KlientInnen haben, die ein bisschen illusionär Ansprüche formulieren, die aber nicht von institutionellen Ansprechpartnern aufgenommen werden können. Und wir stehen in der Position, diese illusionäre Position nicht zu unterstützen. Und es entsteht oft ein Kompromiss, der nicht immer gut ist: Personen zu beraten, sie mit der Realität von Ämtern und von strukturellen Zwängen zu konfrontieren, damit sie sich nicht zu viele Hoffnungen machen, die nachher tiefgehend enttäuscht werden könnten und doch nicht zu entmutigen.

Das andere ist: Rechtsanliegen sind immer eine Interpretationssache. Es ist immer abhängig von der Kultur einer Institution, wie Recht angewendet wird. Und die aktuelle Dynamik im Jugendamt in Leipzig ist, dass diese Philosophie des KJHG immer mehr zurückgenommen worden ist und immer weniger als innerer Kompass für die MitarbeiterInnen gelten kann. Insofern wird diese Begleitung denke ich immer schwieriger, solange diese Kultur immer mehr ausgehöhlt wird.

WIE ERLEBEN SIE DIE FACHKRÄFTE IM JUGENDAMT, WENN SIE SICH PARTEILICH FÜR DIE LEGITIMEN INTERESSEN DER JUNGEN MENSCHEN UND IHRER FAMILIEN EINSETZEN?

Es ist sehr unterschiedlich, wie KollegInnen und Fachkräfte in so einer Hilfeplanrunde agieren. Manchmal habe ich sehr positive Erfahrungen gemacht in dem Sinne, dass wir als dritte Instanz ein Stückchen Entlastung für diese Verständigungsprozesse gebracht haben, so dass jeder das Gefühl hatte, gehört zu werden und die unterschiedlichen Positionen dargestellt werden konnten. Und das war sehr hilfreich. Ich habe aber auch erlebt, dass wir als Konkurrenten wahrgenommen werden von JugendamtsmitarbeiterInnen im Sinne, dass

sie die alleinige Macht beanspruchen vorneweg zu definieren, was völlig den Prämissen eines Jugendhilfegespräches widerspricht. Insofern ist es immer ein Lavieren zwischen den institutionellen VertreterInnen des Jugendamtes oder des Trägers und den Anliegen von KlientInnen, die auch nicht immer in sich selbst widerspruchslos sind. Und zu viel Vorpreschen ist eine Art Entmündigung von KlientInnen, aber sich zu viel zurückzunehmen ist in dem Sinne auch ein Verlust für die KlientInnen, sich selbst zu behaupten. Es ist ein schwieriges Feld für uns.

WIR SUCHEN BERATER_INNEN!

KINDER- UND JUGENDHILFERECHTSVEREIN E.V. (KJRV) SUCHT EHRENAMTLICHE BERATER_INNEN FÜR DIE OMBUDSCHAFTLICHE BERATUNG.

Seit 2013 bietet der KJRV für Menschen, die im Konflikt mit dem Jugendamt im Kontext von „Hilfen zur Erziehung" stehen, eine Beratung zu Rechten in der Jugendhilfe an. Bisher sind wir in Sachsen in der Regionen Dresden und Leipzig sowie umliegenden Landkreisen aktiv. Mit unseren Beratungen unterstützen wir bis zu 100 Familien im Jahr. Wir tun das, indem wir Menschen über ihre Rechte aufklären, sie beraten zum Umgang mit dem Jugendamt und sie in Einzelfällen auch zu Terminen ins Jugendamt begleiten. Mit diesem Angebot unterstützen wir Ratsuchende und Jugendämter dabei, eine gerechte Einigung für den Einzelfall zu finden.

WER BERÄT IM KJRV?

Alle Beratungen werden durch Ehrenamtliche durchgeführt. Im Verein sind das aktuell ca. 20 Sozialarbeitende und Jurist_innen, die selbst Erfahrung in der Jugendhilfe haben. Durch die zuletzt stark gestiegenen Anfragen von Ratsuchenden sind wir dringend auf der Suche nach weiteren Berater_innen.

WIE LÄUFT EINE BERATUNG IM KJRV AB?

Im KJRV sind hauptamtliche Projektkoordinator_innen angestellt. Bei ihnen melden sich die Ratsuchenden per Telefon und stellen ihr Anliegen vor. Der_die Projektkoordinator_in informiert alle ehrenamtlichen Berater_innen über diese Anliegen (anonymisiert) per E-Mail. Die Berater_innen suchen sich aus, bei welchen Beratungsanfragen sie sich für kompetent genug halten, um eine Beratung durchzuführen. Dann melden sich die ehrenamtlichen Berater_innen bei den Ratsuchenden und vereinbaren einen Beratungstermin. Für die Beratung liegen hilfreiche Formulare und Dokumente vor, die den Beratungsprozess unterstützen sollen. Beratungsräume stehen in der Dresdner Neustadt und in Leipzig Gohlis zur Verfügung.

Im Durchschnitt übernimmt ein_e ehrenamtliche Berater_in pro Monate einen Beratungsfall. Manche Beratungen enden schon erfolgreich nach einem Beratungstermin, manche Beratungen dauern länger und kosten mehr Zeit. Niemand wird gedrängt, Beratungen zu übernehmen.

Die Beratung orientiert sich am Beratungskonzept (www.jugendhilferechtsverein.de/index.php/dokumente-downloads) und ist geprägt von der Perspektive, in einem dialogischen Prozess die Potenziale an Deutungs- und Handlungsmustern zu erweitern und dahingehend zu beraten, dass sich die

Ratsuchenden derart gestärkt fühlen, ihre Interessen selbst beim Jugendamt vorbringen zu können. Die Beratung ist unabhängig jedoch parteiisch für die Ratsuchenden.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG ERHALTEN DIE BERATER_INNEN?

Beratungen im KJRV finden grundsätzlich im Tandem statt. Das heißt, entweder beraten immer zwei Berater_innen gemeinsam und/oder eine Co-Berater_in steht im Hintergrund für kollegiale Beratung zur Verfügung. Das richtet sich nach den Wünschen und Vorstellungen der ehrenamtlichen Berater_innen. Niemand muss allein eine Beratungssituation gestalten.

- Der KJRV erstattet alle Kosten, die im Rahmen der Beratungstätigkeit anfallen (Telefonkosten, Fahrtkosten, Material). Ein Funktelefon und Visitenkarten werden nach Wunsch ausgegeben. Honorare können nicht gezahlt werden.

- Ehrenamtliche Berater_innen erhalten Zugang zu regelmäßigen „Berater_innen-Workshops“ in Form von Fortbildungen, Kollegialer Fallberatung und Supervision, um Beratungsprozesse professionell und reflektierend zu unterstützen.

KÖNNEN BERATER_INNEN AUCH BERATUNGEN ABLEHNEN?

Eindeutiges Ja! Die Berater_innen erhalten von dem_der Projektkoordinator_in per E-Mail Beschreibungen der Fallkonstellationen und melden sich dann, wenn sie eine Beratung übernehmen wollen.

WER ERFÄHRT VON MEINER BERATUNGSTÄTIGKEIT?

Der KJRV informiert an keiner Stelle über die für ihn tätigen Berater_innen. Damit soll gewährleistet werden, dass ehrenamtliche Berater_innen nicht in Interessenkonflikte zu öffentlichen und freien Trägern kommen.

WIE KANN ICH ALS BERATER_IN AKTIV WERDEN?

Interessierte Berater_innen melden sich bitte beim KJRV. Dann folgt ein Gespräch mit dem_der Projektkoordinator_in. Der Vorstand beruft die ehrenamtlichen Berater_innen. Dann erhalten die Interessenten eine Einführung in die Beratungspraxis. Der erste Einsatz als ehrenamtliche_r Berater_in erfolgt dann im Tandem mit einer erfahrenen ehrenamtlichen Berater_in des KJRV.

ANSPRECHPARTNERIN:

Projektkoordinatorin Annegret Münch:
muench@jugendhilferechtsverein.de | 0152/28760216
www.jugendhilferechtsverein.de

IMPRESSUM

KINDER- UND JUGENDHILFERECHTSVEREIN E.V.

Louisenstraße 81 01099 Dresden

E-Mail: info@jugendhilferechtsverein.de

Internet: www.jugendhilferechtsverein.de

V.i.S.d.P: Hartmut Mann, Vorstandsvorsitzender

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.